

Vorbericht

Der Vorbericht und seine Inhalte

Gemäß § 7 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt Monheim am Rhein sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind aufzuzeigen.

Der Vorbericht soll unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:

- 1. welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
- 2. wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum entwickeln werden,
- 3. wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
- 4. welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
- 5. wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades,
- 6. entfällt, da kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist,
- 7. welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus
 - a. den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
 - b. den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und
 - c. den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.



Eckpunkte im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Haushalts und zur Gesamtentwicklung in den jeweils drei Folgejahren sind die:

- Gesamterträge und Allgemeine Finanzierungsmittel (= Kontierung)
 - (40) Steuern und ähnliche Abgaben
 - (41) Zuwendungen und allg. Umlagen
 - (42) Sonstige Transfererträge
 - (43) Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte
 - (441) Privatrechtliche Leistungsentgelte
 - (442) Kostenerstattungen und Kostenumlagen
 - (45) Sonstige ordentlichen Erträge
- Gesamtaufwendungen (= Kontierung)
 - (50) Personalaufwendungen,
 - (51) Versorgungsaufwendungen
 - (52) Sach- und Dienstleistungen
 - (53) Transferaufwendungen / Sozialbudget
 - (54) Sonstige ordentlichen Aufwendungen)
- Finanzergebnis
 - (46) Finanzerträge
 - (55) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen



Inhalt

Inhalt

- 1. Einleitung
 - 1.1 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
 - 1.2 Die strategischen Ziele und Strategien der Stadt Monheim am Rhein
- 2. Das Haushaltsjahr 2021
 - 2.1 Die laufenden Erträge
 - 2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben
 - 2.1.1.1 Gewerbesteuer
 - 2.1.1.2 Grundsteuer
 - 2.1.1.3 Einkommensteueranteile
 - 2.1.1.4 Umsatzsteueranteile
 - 2.1.2 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
 - 2.1.2.1 Schlüsselzuweisungen -entfallen-
 - 2.1.2.2 Zuwendungen für laufende Zwecke
 - 2.1.2.3 Auflösung Sonderposten
 - 2.1.2.4 Erstattungen nach dem Einheitslastenausgleichsänderungsgesetz
 - 2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
 - 2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte
 - 2.1.5 Kostenerstattungen und Umlagen
 - 2.1.6 Sonstige ordentliche Erträge
 - 2.2 Die laufenden Aufwendungen
 - 2.2.1 Personalaufwendungen
 - 2.2.2 Versorgungsaufwendungen
 - 2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - 2.2.4 Bilanzielle Abschreibungen
 - 2.2.5 Solidaritätsumlage
 - 2.2.6 Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage
 - 2.2.7 Weitere Transferaufwendungen
 - 2.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - 2.3 Das Finanzergebnis
 - 2.3.1 Zinserträge
 - 2.3.2 Zinsaufwendungen
 - 2.4 Interne Leistungsbeziehungen
 - 2.5 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit
 - 2.6 Die laufenden Einzahlungen



- 2.7 Die laufenden Auszahlungen
- 2.8 Das Vermögen
- 2.9 Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Bürgschaften
- 2.9.1 Verbindlichkeiten
- 2.9.1.1 Kreditähnliches Rechtsgeschäft
- 2.9.2 Verpflichtungen aus Bürgschaften
- 3. Vorjahre
 - 3.1 Das Haushaltsjahr 2020
 - 3.2 Das Haushaltsjahr 2019
- 4. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- 5. Jahresergebnis und Eigenkapital
- 6. Investitionsmaßnahmen und Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen
 - 6.1 Allgemeines zur Finanzierung
 - 6.2 Die wichtigsten Investitionen auf einen Blick
 - 6.3 Verpflichtungsermächtigungen
 - 6.4 Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen
- 7. Saldo aus laufender Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit
- 8. Städtische Gesellschaften
 - 8.1 Überblick über die städtischen Gesellschaften
 - 8.2 Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung
 - 8.3 Sonstige mittelbare und unmittelbare Beteiligungen sowie interkommunale Zusammenarbeit



1. Einleitung

1.1 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Mit dem 01.01.2019 ist das "Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFWG NRW)" in Kraft getreten. Der Gesetzentwurf enthält Anpassungen der landesgesetzlichen Vorschriften in der Gemeindeordnung NRW, der Kreisordnung NRW, der Landschaftsverbandsordnung NRW, in dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und in dem Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt.

Zudem wurde die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ersetzt. Weitere Änderungen, die auf Erlassebene verortet sind, sollen noch folgen.

Die wichtigsten Änderungen in Bezug auf das Rechnungswesen im Überblick:

Wirklichkeitsprinzip

Das bislang geltende, handelsrechtlich verankerte Vorsichtsprinzip wird mit dem Gesetzesentwurf zum Wirklichkeitsprinzip weiterentwickelt und ersetzt dieses. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig. Das Wirklichkeitsprinzip wurde entsprechend in der Haushaltsplanung 2020 schon umgesetzt und nun auch fortgesetzt.

Ausgleichsrücklage

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 % der Bilanzsumme aufweist (§ 75 III S. 2 GO). Bislang durften Jahresüberschüsse nur zugeführt werden, sofern ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat (§ 75 III S. 2 GO a.F.). Diese neue Regelung kann erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 angewendet werden.

Pauschaler Minderaufwand

Anstelle oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (§ 75 II S. 4 GO).

Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Deckung **soll** im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 I S. 2 GO). Bislang **musste** die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet sein.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden (§ 88 GO).

Hierdurch wird es den Gemeinden künftig ermöglicht, bspw. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen passivieren zu dürfen. Die Höhe des



Ansatzes ergibt sich aus dem Produkt des aktuellen Hebesatzes der jeweiligen Umlage und der umlagerelevanten Steuermehreinnahmen des Haushaltsjahres.

Von dieser Möglichkeit wurde bei der Haushaltsplanung 2020 Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und Versorgungsaufwendungen

Im Zusammenhang mit den zu bildenden Rückstellungen für Pensionen und Versorgungsaufwendungen für die Beamten soll vorgesehen werden, dass Unterschiedsbeträge, die aus Tarifabschlüssen resultieren, über die Laufzeit eines Tarifabschlusses in der gemeindlichen Bilanz bzw. in der Ergebnisrechnung angesammelt werden dürfen.

Örtliche Rechnungsprüfung

Die **Gemeinde** kann mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen (§ 102 II GO).

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden um die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 I Nr. 6 GO) erweitert.

Überörtliche Rechnungsprüfung

Es wird erstmals normiert, dass die überörtliche Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres - einmal im Laufe einer Kommunalwahlperiode - vorgenommen werden soll (§ 105 IV GO).

Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung sowie die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung obliegt der örtlichen Prüfung, so dass auf eine gesonderte Prüfung durch die überörtliche Prüfung verzichtet wird (§ 105 III GO). Bislang erstreckte sich die überörtliche Prüfung auch auf die Buchführung und die Zahlungsabwicklung sowie deren ordnungsgemäße Durchführung (§ 105 III Nr. 2 GO a.F.).

Die GPA kann auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt werden (§ 2 I GPAG).

Die GPA fungiert künftig auf dem Gebiet der IT als Koordinierungs- und Beratungsstelle für Kommunen. Die Planungs-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen bleiben unberührt (§ 2a I GPAG).

Gesamtabschluss

Das 2. NKFWG sieht größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a I GO):

- die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. EUR,
- die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 % der ordentlichen Erträge der Stadt,
- die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 % der Bilanzsumme der Stadt.

Es handelt sich um ein **Wahlrecht**. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat bis zum 30.09. d.J. (§ 116a II GO). Für die Stadt Monheim am Rhein ist weiterhin beabsichtigt, auf die Möglichkeit der Befreiung zu verzichten, weiterhin einen Gesamtabschluss aufzustellen und auf die Erstellung eines Beteiligungsberichtes (s.u.) zu verzichten.



Beteiligungsbericht

Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabschluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium wird noch einen Muster-Beteiligungsbericht erstellen, der pflichtig zu verwenden ist.

Stellt die Stadt einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen (Wahlrecht) (§ 117 I GO).

Änderung des Schuldendiensthilfegesetzes NRW

Der Zeitraum zur Einreichung des Verwendungsnachweises bei der NRW.BANK wird mit rückwirkender Wirkung auch für bereits zugesagte Kredite um 18 Monate auf 48 Monate verlängert (Artikel 6).

1.2 Die strategischen Ziele und Strategien der Stadt Monheim am Rhein

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein wird in seiner Sitzung am 16.12.2020 fünf strategische Ziele in einer weiterentwickelten Form beschließen. Diese fünf strategischen Ziele stellen die Grundlage des politischen Handelns dar. Jede anstehende Entscheidung ist im Hinblick auf diese Ziele zu untersuchen. Der Vorschlag der Verwaltung lautet im Einzelnen:

(siehe Vorlage IX/2561)

- Die Stadt Monheim am Rhein versteht sich als "Stadt für alle", in der Inklusion und Chancengleichheit umfassend verwirklicht wird.
- Die Stadt Monheim am Rhein Hauptstadt für Kinder® schafft optimale Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche.
- Die Stadt Monheim am Rhein setzt auf nachhaltige und innovative Technologien und wird bis zum Jahr 2035 klimaneutral.
- Die Stadt Monheim am Rhein setzt besondere Akzente in Kultur und Tourismus, um die Stadt für alle hier lebenden Menschen sowie Besucherinnen und Besucher noch attraktiver zu machen.
- Die Stadt Monheim am Rhein baut ihre Position als attraktiver Wirtschaftsstandort weiter aus und verbessert das örtliche Einzelhandelsangebot.



2. Das Haushaltsjahr 2021

2.1 Die laufenden Erträge

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Haushalt 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ertragsarten	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Gewerbesteuer	304.122.917	220.000.000	250.000.000	255.000.000	260.000.000	265.000.000
Grundsteuer A + B	4.677.044	4.770.000	4.820.000	4.870.000	4.920.000	4.970.000
Anteil an der Ein- kommensteuer	21.426.172	20.520.000	21.250.000	24.000.000	24.500.000	25.000.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10.070.164	10.500.000	13.250.000	13.500.000	13.750.000	14.000.000
andere Steuern; steuerähnliche Einn.	3.086.664	2.850.000	2.810.000	2.765.000	2.820.000	2.875.000
Erstattung nach ELAG-ÄndG	0	0	0	0	0	0
Zuweisungen; all- gemeine Umlagen	53.372.654	30.236.850	24.508.650	26.446.450	27.110.850	27.447.850
Sonstige Trans- fererträge	761.812	728.000	728.000	678.000	628.000	578.000
Öffentlich-rechtli- che Leistungsent- gelte	22.795.043	23.729.350	23.738.450	23.738.450	23.738.450	23.738.450
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.936.600	2.064.980	2.316.230	2.454.580	2.476.080	2.479.880
Kostenerstattungen und Kostenumla- gen	5.836.723	4.753.040	4.829.180	4.796.050	4.766.050	4.777.750
Sonstige ordentli- che Erträge	25.155.430	6.405.800	6.359.500	6.350.500	6.350.500	6.350.500
Aktivierte Eigen- leistung/ Bestands- veränderungen	979.548	0	0	0	0	0
Summe ordent- liche Erträge	454.220.771	326.558.020	354.610.010	364.599.030	371.059.930	377.217.430
Finanzerträge	5.410.896	2.520.000	2.520.000	2.020.000	1.520.000	1.020.000

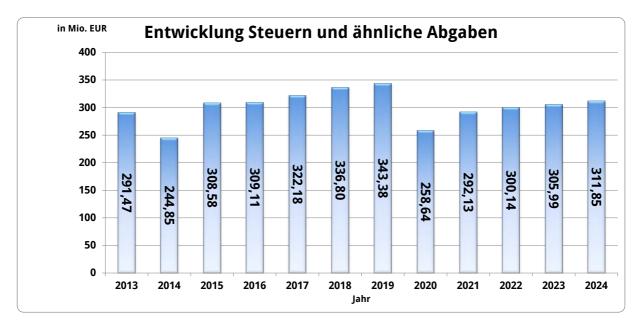


2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Im Vergleich zum Vorjahresplan werden diese Erträge um 33,5 Mio. EUR auf insgesamt 292.1 Mio. EUR

steigen.

Grund hierfür sind im Wesentlichen die Gewerbesteuereinnahmen, die bedingt durch die CO-VID-19-Pandemie im Jahr 2020 auf 220 Mio. EUR im Nachtragsplan gesenkt wurden. Für 2021 wird wieder von einem mittleren Niveau in Höhe von 250 Mio. EUR ausgegangen und mit leichten Steigerungen auf die Folgejahre fortgeschrieben.

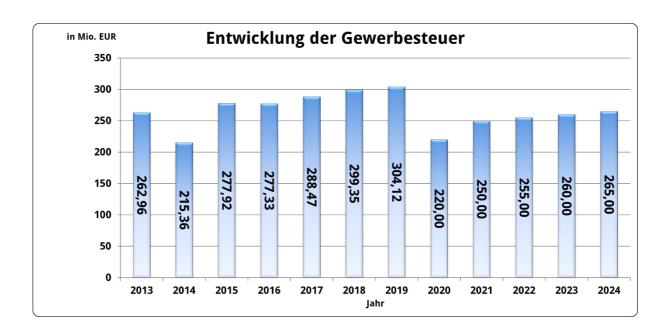


2.1.1.1 Gewerbesteuer

Bereits in den beiden Vorjahren war für die Folgejahre eine Verstetigung der Gewerbesteuererträge auf einem Niveau von rd. 250 Mio. EUR vorgesehen. Diese Entwicklung wurde im Coronajahr 2020 negativ durchbrochen. Für das Haushaltsjahr 2021 sollten sich diese Effekte nicht wiederholen, vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass durch anstehende Nachforderungen und Neuveranlagungen der alte Wert wieder erreicht wird. Für die Jahre 2022 und 2023 werden 255 Mio. EUR und 260 Mio. EUR und schließlich für 2024 265 Mio. EUR kalkuliert.

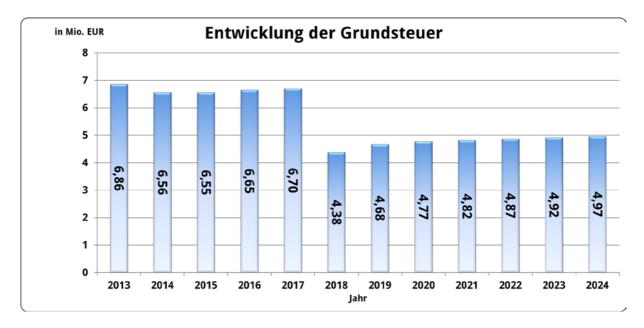
Sollten sich die coronabedingten Gewerbesteuerausfälle auch ins Jahr 2021 ziehen, so wurden seitens der Bundes- und Landesregierung bereits die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass die Kompensationshilfen ebenfalls wieder zum Tragen kommen könnten.





2.1.1.2 Grundsteuer

Auch bei der Grundsteuer ergibt sich gegenüber der Haushaltsplanung 2020 keine Änderung. Auf Basis des Hebesatzes von 250 v.H. werden für das Jahr 2021 Erträge von rd. 4,8 Mio. EUR geplant, die sich in den Folgejahren jeweils moderat um jeweils 50 TEUR erhöhen. Der Ansatz für die Grundsteuer A spielt eine eher untergeordnete Rolle und beläuft sich weiterhin auf rd. 20.000 EUR.

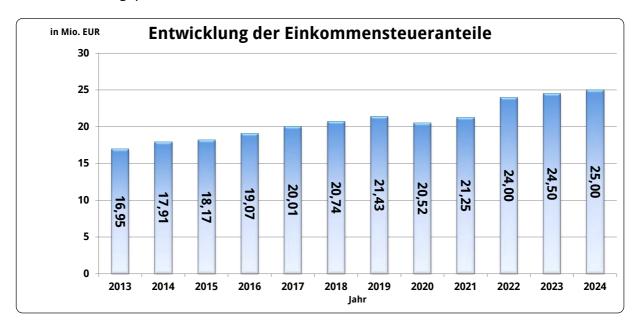




2.1.1.3 Einkommensteueranteile

Die Schlüsselzahl, die die Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Anteils an der Einkommensteuer darstellt, beträgt ab dem Jahr 2021 für die Stadt Monheim am Rhein 0,0023759. Gegenüber der bisherigen Schlüsselzahl bedeutet dies einen abermaligen Rückgang um allerdings geringfügige 0,8 %. Coronabedingt wurde der Ansatz in 2020 auf 20,52 Mio. EUR im Nachtragshaushalt gesenkt. Nach Auswertung der ersten drei Quartale 2020 zeichnet sich ein Ergebnis bei rd. 21 Mio. EUR ab. Entsprechend der vorliegenden Orientierungsdaten müssen auch die Werte aus der Haushaltsplanung 2020 angepasst werden. Der Ansatz wird daher auf 21,25 Mio. EUR festgesetzt.

Für die Folgejahre wurde an der etwas positiveren Prognose der damaligen Planungsrichtwerte festgehalten, die Steigerungen für die Jahre 2022 und 2023 auf 24,0 bzw. 24,5 Mio. EUR vorsahen. Für das Jahr 2024 wird ebenfalls noch eine geringe Steigerung auf dann 25 Mio. EUR eingeplant.



2.1.1.4 Umsatzsteueranteile

Die Schlüsselzahl, die die Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Anteils an der Umsatzsteuer darstellt, beträgt ab dem Jahr 2021 für die Stadt Monheim am Rhein 0,006957581, was eine deutliche Steigerung gegenüber dem bisherigen Wert von 35,4 % darstellt. Somit kann der Ansatz aus dem Ertrag für die Umsatzsteueranteile von bislang 10,5 Mio. EUR auf nunmehr 13,25 Mio. EUR angehoben werden. Für die Folgejahre wird mangels Orientierungsdaten eine weiterhin leicht positive Entwicklung vorausgesetzt und die Ansätze um jeweils 250 TEUR erhöht. Damit ergeben sich Ansätze in Höhe von 13,5 Mio. EUR in 2022, 13,75 Mio. EUR in 2023 und 14,0 Mio. EUR in 2024.

Aus der Umsatzsteuer werden auch die **Kompensationsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich** an die Stadt gezahlt. Da auch in diesem Bereich noch keine Orientierungsdaten des Landes NRW vorliegen, werden die Ansätze in den Folgejahren jährlich um jeweils 50.000 EUR erhöht.





2.1.2 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Die allgemeinen Zuweisungen und Umlagen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr von 30,2 Mio. EUR auf 24,5 Mio. EUR um 5,7 Mio. EUR. Der Grund hierfür liegt in der erfreulichen Mitteilung im zweiten Nachtragshaushalt 2020, dass aus dem Einheitslastenausgleichsänderungsgesetz für das Jahr 2019 noch eine zusätzliche Zahlung in Höhe von 10 Mio. EUR zu erwarten ist. Zieht man diesen Einmaleffekt ab, steigt der Gesamtwert dieser Positionen um 4,3 Mio. EUR vor allem aufgrund höherer Landeszuwendungen für laufende Zwecke.

2.1.2.1 Schlüsselzuweisungen -entfallen-

Die Stadt Monheim am Rhein hat auch weiterhin, d.h. über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg, den Status einer abundanten Stadt, d.h. ihre Steuerkraft übersteigt den Finanzbedarf (= überschießende Steuerkraft) und erhält somit keine Schlüsselzuweisungen.

2.1.2.2 Zuwendungen für laufende Zwecke

Unter die laufenden Zuwendungen fallen vor allem die Zuweisungen vom Land, die um 1,9 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr auf 18,9 Mio. EUR steigen, weil die Erstattungen für den Betrieb von Kitas und der Tagespflege aufgrund von Erweiterungen an Plätzen und Einrichtungen ansteigen.

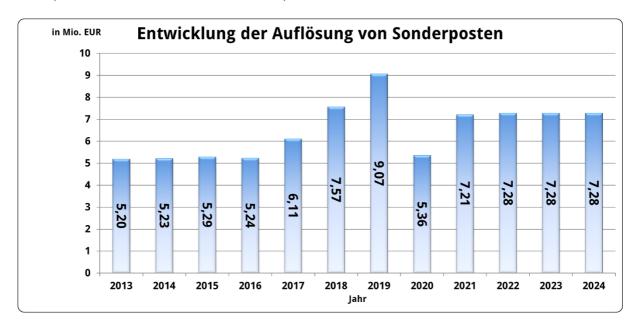
2.1.2.3 Auflösung Sonderposten

Veranschlagt sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 4,7 Mio. EUR. Die Sonderposten sind ein Bilanzwert auf der Passivseite der Bilanz, der den Anlagegütern der Aktivseite jeweils in der Höhe gegenübersteht, die Dritte für Investitionen geleistet haben. Die



Sonderposten werden – verteilt auf die Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes – ertragswirksam aufgelöst und mindern so die Belastung aus den parallel zu bildenden Abschreibungen.

Gegenüber dem Haushalt 2020 (2,3 Mio. EUR) ergibt sich im Planjahr 2021 eine Steigerung von 2,4 Mio. EUR. Hier wurde der Wert an die Ergebnisse des Vorvorjahres angepasst. Darüber hinaus wird ein Teil der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten unter 2.1.3 bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten veranschlagt. An dieser Stelle sinkt der Wert von 3,1 Mio. EUR in 2020 auf nunmehr 2,5 Mio. EUR um 600.000 EUR.



2.1.2.4 Erstattungen nach dem Einheitslastenausgleichsänderungsgesetz

Ab dem Jahr 2020 endet die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Deutschen Einheit und somit auch der Erstattungsanspruch. Zuletzt wurde für die Stadt Monheim am Rhein für das Jahr 2019 eine Erstattung in Höhe von 48,5 Mio. EUR und damit die vollständige Summe des in den Fonds Deutsche Einheit eingezahlten Betrages in einer Modellrechnung festgesetzt. Die Abrechnung für das letzte Jahr 2019 erfolgt im Jahr 2021 und wird auch erst dann zahlungswirksam. Der in der oben erwähnten Modellrechnung ausgewiesene Wert übertraf den im Jahresabschluss 2019 verbuchten Betrag um 10 Mio. EUR und konnte daher im Nachtrag 2020 als zusätzlicher Ertrag verbucht werden.

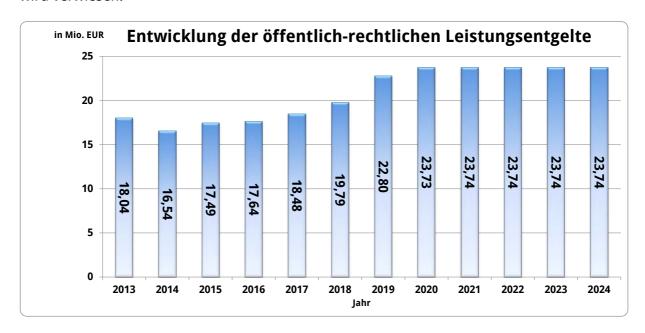
2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Der Gesamtbetrag der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte verbleibt mit 23,7 Mio. EUR konstant auf dem Ansatz des Vorjahres. Zwar steigen einige Gebührenerträge an, dafür erfolgt die oben bereits erwähnte Anpassung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bei den Beiträgen an das Rechnungsergebnis des Jahres 2019.

Hierin enthalten sind die Erträge aus Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Abfallbeseitigung, Niederschlagswasser, Kranken- und Rettungstransport und



Straßenreinigung. Auf die Gebührenkalkulationen und die dazu ergangenen Ratsbeschlüsse wird verwiesen.

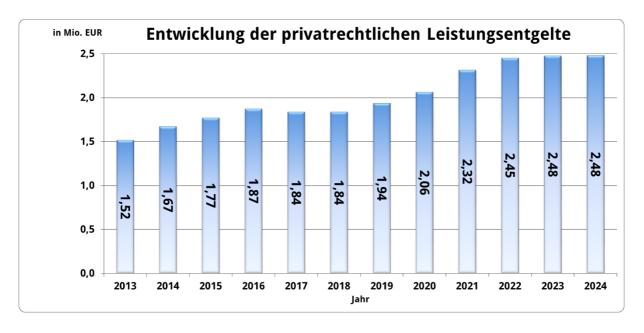


2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Gesamtsumme von 2,3 Mio. EUR ist im Verhältnis zum Haushaltsvolumen eher gering. Neben Mieten und Pachten für städtische Liegenschaften sind hier vor allem die Entgelte der Volkshochschule und der Musikschule sowie die Zahlungen für Schul- und Kitaverpflegung als Erträge veranschlagt.

Die Erhebung erfolgt entsprechend den Satzungen bzw. Entgeltordnungen der Einrichtungen.

Der Ansatz liegt 250.000 EUR über dem Betrag des Vorjahres, was auf höhere Erträge bei verschiedenen Positionen zurückzuführen ist.

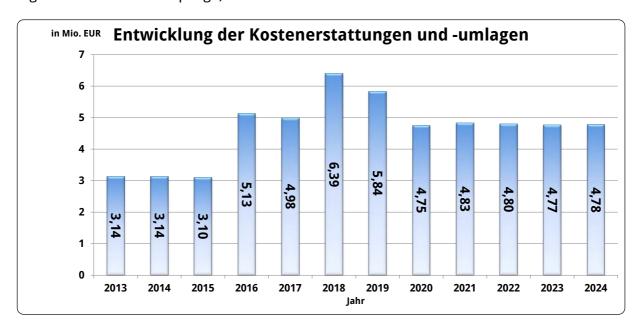




2.1.5 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Gesamterträge aus dieser Position betragen rd. 4,8 Mio. EUR und liegen auf dem Niveau des Vorjahres.

Die maßgeblichen Kostenerstattungen kommen vom Land (1,8 Mio. EUR – Unterhaltsvorschuss und Jugendhilfe) und von sonstigen öffentlichen Bereichen (rd. 1,2 Mio. EUR – Kindertagesstätten und Vollzeitpflege).



2.1.6 Sonstige ordentliche Erträge

Der Ansatz 2021 beträgt 6,4 Mio. EUR und beläuft sich damit auf dem Niveau des Vorjahres.

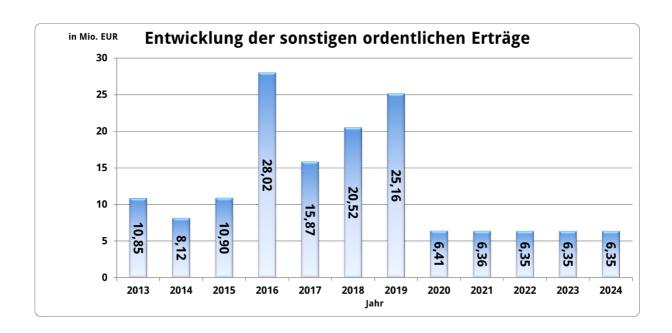
Der hohe Betrag im Ergebnis 2019 beruht vor allem auf periodenfremden ordentlichen Erträgen in Höhe von 12,6 Mio. EUR aus der Rückzahlung des Anteils an den gerichtlich festgestellten, rechtswidrig festgesetzten Kreisumlagen der vergangenen Jahre in Bezug auf die Förderschulen.

Der wesentliche Ertrag im Jahr 2020 in Höhe von rd. 3,4 Mio. EUR stammt aus der Aktivierung der Finanzanlage für die Rückdeckung der Beamtenpension, dem entsprechende Beitragsaufwendungen gegenüberstehen (s. 2.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen).

Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas sowie für Wasser bleiben gegenüber dem Vorjahr mit 1,3 Mio. EUR und 0,4 Mio. EUR unverändert. Diese werden ab dem neuen Haushaltsjahr nicht mehr im Produktbereich 16 bei der Allgemeinen Finanzwirtschaft geführt, sondern erhalten ein eigenes Produkt - 11.01.00 Versorgung.

Auch die Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer können unverändert mit 500.000 EUR kalkuliert wurden.





2.1.7 Außerordentliche Erträge

Gemäß § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen ist eine von den Städten zu prognostizierende Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag im Ergebnishaushalt aufzunehmen. Diese Verpflichtung gilt in erster Linie der Verhinderung von zusätzlichen Haushaltsproblemen im kommunalen Bereich. Diese Bilanzierungshilfe, die erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 angesetzt wird, ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ steht den Gemeinden das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutralauszubuchen. Der Betrag in Höhe von 10,35 Mio. EUR setzt sich aus coronabedingten Ausfällen bei der Gewerbesteuer, (5,0 Mio. EUR), den Einkommensteueranteilen (2,0 Mio. EUR), der Verlängerung der Corona-Soforthilfe (500.000 EUR), Verschlechterungen in den Bereichen 32, 41 und 71 (250.000 EUR) und einer coronabedingten höheren Verlustabdeckung bei der MVV (2 Mio. EUR) zusammen.



2.2 Die laufenden Aufwendungen

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Haushalt 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Aufwandsarten	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Personalaufwendungen	38.942.665	41.560.750	42.939.050	44.781.200	45.604.950	46.005.000
Versorgungsaufwen- dungen	2.423.623	1.850.000	2.592.200	2.556.100	2.592.200	2.610.600
Sach-und Dienstleistungen	36.331.988	44.053.950	44.950.030	44.381.380	44.173.830	44.058.280
Bilanzielle Abschreibungen	15.505.107	12.949.760	13.549.760	13.549.760	13.549.760	13.468.950
Kreisumlage	153.269.921	135.320.000	139.300.000	130.000.000	136.000.000	139.000.000
Fonds Deutsche Einheit	30.919.454	0	0	0	0	0
Gewerbesteuerumlage	37.316.582	30.800.000	35.000.000	35.700.000	36.400.000	37.100.000
Transferaufwendungen	82.950.214	75.107.000	74.259.100	73.458.300	76.109.100	80.239.400
Sonst. Aufwendungen	58.633.881	14.783.090	13.796.290	14.523.170	14.571.670	14.442.520
Summe ordentliche Aufwendungen	456.293.435	356.424.550	366.386.430	358.949.910	369.001.510	376.924.750
Zinsen	1.921.064	853.000	853.000	853.000	853.000	853.000

2.2.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr 2021 sind mit rd. 42,9 Mio. EUR etatisiert. Ausgehend von der ursprünglichen mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2021 in Höhe von 43,9 Mio. EUR entspricht dies einer Reduzierung von 1,0 Mio. EUR. Im Vergleich zum Haushaltsansatz des Jahres 2020 in Höhe von 41,6 Mio. EUR sind diese somit um rd. 1,3 Mio. EUR höher ausgewiesen, was einer prozentualen Steigerung von 3,1 % entspricht.

Die jeweiligen Tarif- und Besoldungsanpassungen für das Jahr 2020 wurden entsprechend den Verhandlungsergebnissen der Tarifvertragsparteien berücksichtigt. Die Laufzeit des neuen Tarifvertrages für den Bereich der Beschäftigten läuft bis zum 31.12.2022. Dieser sieht differenzierte Entgeltanpassungen für die unterschiedlichen Entgeltgruppen vor. Ausgehend davon wurde ab dem Haushaltsjahr 2021 eine Tariferhöhung von durchschnittlich 2 % kalkuliert, da die Tarifanpassungen in Höhe von 1,4 % und 1,8 % jeweils zum 1. April 2021 und 2022 ergänzt werden um Mindestbeträge für die unteren Entgeltgruppen und weiteren strukturellen Veränderungen.

Für den Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgte in 2020 eine Besoldungsanpassung in Höhe von 3,2 %; in 2021 erfolgt die zunächst letzte festgeschriebene Besoldungsanpassung in Höhe von weiteren 1,4 %. Da seit der Föderalismusreform die Tarifverhandlungen des Landes maßgeblich für die Besoldung der kommunalen Beamtinnen und Beamten sind und diese



voraussichtlich erst Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein werden, wurde für die mittelfristige Finanzplanung ebenfalls mit einer durchschnittlichen jährlichen Besoldungsanpassung von 2 % kalkuliert.

Die für die Haushaltsplanung 2019 erstmalige Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen auf Basis der neuen Heubeck-Richttafeln wird auch für die kommenden Jahre entsprechend fortgeschrieben. Das bedeutet, dass auch in den Folgejahren die weiter steigende Lebenserwartung berücksichtigt wird.

Insgesamt werden sich die Personalaufwendungen bis zum Jahr 2024 in der Prognose der mittelfristigen Finanzplanung auf rd. 46,0 Mio. EUR erhöhen. Wie in den Vorjahren auch, berücksichtigt diese Prognose keine weiteren zusätzlichen Stellenausweitungen und geht neben den oben beschriebenen Anpassungen der Bezüge lediglich davon aus, dass freiwerdende Stellen adäquat wiederbesetzt werden und als künftig wegfallende Stellen tatsächlich entfallen.

Die vom Rat bereits im Laufe des Jahres 2020 beschlossenen Stellen werden nun im Haushalt 2021 voll ergebniswirksam. Hierbei handelt es sich vorrangig um die Stellenausweitung im Umfang von 8,4 Stellen im Bereich der Kindertagesstätten (Vorlage IX/2216).

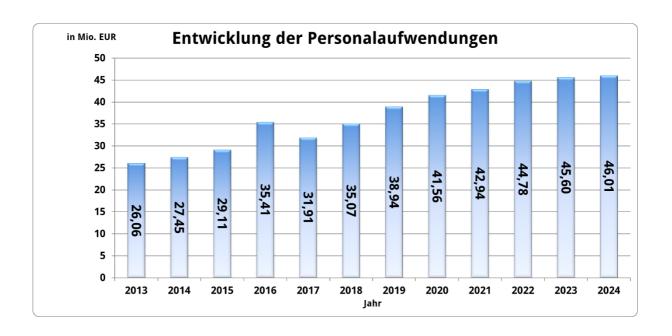
Die in den vergangenen Jahren neu eingerichteten Ausbildungsgänge werden weiter ausgebaut. Darüber hinaus soll verstärkt auch in den technischen Berufen ausgebildet werden und auch in diesem Bereich duale Studiengänge angeboten werden. Der Einsatz von Werkstudentinnen und Werkstudenten hat sich bei der Gewinnung von Fachpersonal als hilfreiches und sinnvolles Mittel bewiesen, das beibehalten werden soll. Weiterhin sollen auch zukünftig Auszubildende aus den Bereichen FSJ und FSJ Kultur gewonnen werden. Die genaue Aufteilung aller Ausbildungs- und Studiengänge ist der Anlage zum Stellenplan zu entnehmen.

Die wesentlichen Veränderungen für das Jahr 2021 sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die Fraktionen erhalten zu den Stellenplanberatungen darüber hinaus weitergehende Erläuterungen.



Produktbereich	Veränderung	Betrag in EUR
01 Innere Verwaltung	Im Bereich der Informationstechnologie werden für den Support und die Verfahrensbetreuung der Fachverfahren sowie die Unterstützung der Smart City Aktivitäten insgesamt zwei zusätzliche Stellen eingerichtet. Im Bereich des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements werden wiederum insgesamt sechs neue Stellen eingerichtet, von denen drei Stellen für die Betreuung der Neubaumaßnahmen vorgesehen sind, eine Stelle für die Bauunterhaltung der zusätzlichen Gebäude und zwei weitere Stellen für Hausmeisterinnen oder Hausmeister.	0,6 Mio.
02 Sicherheit und Ord- nung	Im Rahmen der Fortschreibung des Rettungsdienst- bedarfsplans des Kreises Mettmann wurde gut- achterlich festgestellt, dass für das Stadtgebiet Monheim am Rhein künftig die Vorhaltung eines dritten Rettungswagens wochentags (12/5, = 60 Wo- chenstunden) zur Aufrechterhaltung bzw. Errei- chung der Schutzziele in der Notfallrettung notwen- dig sein wird. Für 2021 ist der Stellenplan bei einem Personalausfallfaktor von 2,0 für 12/5 um vier wei- tere Stellen Notfallsanitäter/innen zu erweitern. Diese Stellen werden wie üblich durch die Trans- portgebühren refinanziert.	0,2 Mio.
04 Kultur	Aufgrund steigender Schülerzahlen besteht in der Musikschule ein erhöhter Personalbedarf. Von den zusätzlichen Stellenanteilen im Umfang von 1,5 Stellen sollen die Lehrkapazitäten von vorhandenem Lehrpersonal aufgestockt und Honorarverhältnisse in dauerhafte Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden. 0,5 Stellenanteile werden voraussichtlich durch ein Landesprogramm refinanziert.	0,1 Mio.
10 Bauen und Wohnen 11 Versorgung und Entsorgung	Im Bereich Bauaufsicht ist aufgrund der Zunahme der Bauakteneinsichten, der Digitalisierung der Bauakten für die Gerichte, der Bauanträge für Werbeanlagen und Abgeschlossenheitsbescheinigungen sowie der Baukontrollen ein zusätzlicher Bedarf für eine Verwaltungskraft erforderlich. Im Bereich Abfallwirtschaft sind zusätzliche Kapazitäten erforderlich. Die Stelle wird durch eine Mitarbeiterin besetzt, die erfolgreiche eine Umschulung zur Verwaltungsfachangestellten abgeschlossen hat	0,1 Mio.
Gesamt		1 Mio. EUR





2.2.2 Versorgungsaufwendungen

Im Ergebnisplan werden die zu zahlenden Versorgungsaufwendungen an bereits pensionierte Beamtinnen und Beamte veranschlagt. Ein Teil dieser Aufwendungen wird aus der Inanspruchnahme der eigens dafür gebildeten Rückstellung gedeckt. Da die Höhe der individuell zulässigen Inanspruchnahme der Rückstellung nicht ausreicht, um den Aufwand vollständig zu decken und auch entsprechende Liquidität vorzuhalten, wurde zum 01.01.2011 eine Versicherungslösung für alle vorhandenen Beamtinnen und Beamte sowie alle zukünftig einzustellenden Beamtinnen und Beamten abgeschlossen.

Der jährliche Versicherungsbeitrag wird hierbei voll aufwands- und auch zahlungswirksam. Mit dem Beitrag wird eine Finanzanlage auf der Aktivseite der Bilanz aufgebaut, die im gleichen Zug mit dem Aufwand gegen eine Ertragsposition gebucht wird. Insofern gibt es aus dieser Versicherungslösung keine negativen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Gleichwohl bleibt die Belastung aus der Zahlungswirksamkeit des Versicherungsbeitrags. Die Entlastung auf der Liquiditätsseite erfolgt sukzessive, sobald die aktiven Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand treten. Die Entwicklung seit dem Jahr 2012 ist aus der folgenden Übersicht ersichtlich:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zuführung	3,49	3,55	3,02	4,32	3,54	3,22	2,98	2,83	2,78
Gesamtstand	7,83	11,39	14,41	18,73	22,27	25,50	28,47	31,30	34,08

Es ist deutlich zu erkennen, dass sich auf der Aktivseite der Bilanz nach und nach eine Gegenposition zu den Pensionsrückstellungen auf der Passivseite heranbildet. Die Pensionsverpflichtungen selbst stellen somit mit Abschluss der Versicherungsverträge und deren regelmäßiger Anpassung kein Risiko für den städtischen Haushalt mehr dar. Eine Anpassung der Beiträge wird vorgenommen, sobald ein noch anhängendes Gerichtsverfahren gegen einen beteiligten Versicherer abgeschlossen ist.



2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen mit 44,9 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr (44,1 Mio. EUR) um 0,8 Mio. EUR nur leicht an, allerdings gibt es innerhalb der einzelnen Positionen einige Veränderungen.

So sinken die Instandhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (Hochbau) um fast 1,5 Mio. EUR, da zunächst einmal die begonnenen Maßnahmen zu Ende gebracht werden müssen, die über den Vorjahresansatz und den gebildeten Rückstellungen bereits ausfinanziert wurden.

Ähnlich wurde bei der Finanzierung der Unterhaltung der Infrastruktur (Tiefbau) vorgegangen. Allerdings können hier, z. B. bei der Deckensanierung von Straßen, größere Abschnitte definiert werden, die in gemeinsamen Losen vergeben werden können. Hier werden im Jahr 2021 noch einmal 650.000 EUR zusätzlich benötigt, um alle geplanten Maßnahmen umzusetzen.

Ein Anstieg ist auch bei den Kosten für die Reinigung eingeplant. Vor allem bei der Fremdreinigung wird mit 240.000 EUR zusätzlich gerechnet, die sich allerdings auch reduzierend bei den Personalaufwendungen bemerkbar machen.

Die im letzten Jahr aufgrund der Anpassung der Wertgrenze stark gestiegenen Aufwendungen für den Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG) können mit den Erfahrungen aus dem Jahr 2020 wieder um 300.000 EUR auf nunmehr 1,9 Mio. EUR gesenkt werden.

Weitere Steigerungen sind bei den sonstigen Dienstleistungen (600.000 EUR), den Beiträgen an den BRW (200.000 EUR) sowie bei den Aufwendungen für Gutachten (100.000 EUR) zu verzeichnen.

Die Folgejahre verlaufen nach derzeitiger Planung relativ konstant auf einem etwas geringeren Niveau (44,1 bis 44,4 Mio. EUR).





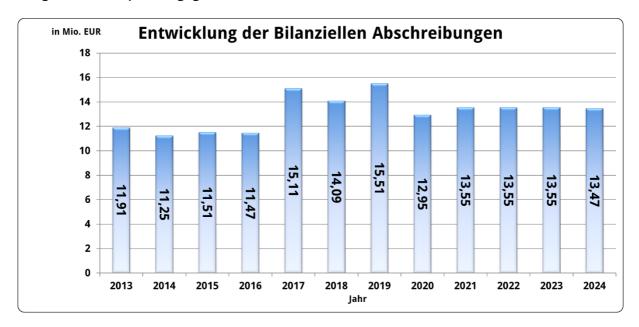
2.2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dokumentieren den Werteverzehr des Anlagevermögens, verteilt auf die jeweilige Nutzungsdauer. Grundstücke werden wegen ihrer unbegrenzten Nutzung nicht abgeschrieben.

Nach dem aktuellen Jahresabschluss für 2019 ergibt sich für die Stadt Monheim am Rhein aus den Werten der Anlagebuchhaltung ein Gesamtabschreibungsvolumen von 15,1 Mio. EUR. Hierunter fallen auch die vorgenommenen Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf das Umlaufvermögen, die die Abschreibung der Anschaffungskosten von Schuldscheindarlehen beinhalten, die je nach Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zugeordnet worden sind. Allerdings waren hierin einige Einmaleffekte aus Sonderabschreibungen, so z. B. bei den Abgängen der Grundtücke "Unter den Linden" und "Sophie-Scholl-Quartier", enthalten, die in dieser Größenordnung in den Folgejahren nicht zu erwarten sind.

Im Jahr 2021 betragen die bilanziellen Abschreibungen 13,0 Mio. EUR, in den Folgejahren jeweils 13,5 Mio. EUR.

Den Abschreibungen 2020 stehen zudem insgesamt Erträge von 7,2 Mio. EUR aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber.



2.2.5 Solidaritätsumlage

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat am 29. August 2017 die Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2018 und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes beraten und beschlossen. Gemäß den Eckpunkten zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (s. 3.1. des Eckpunktepapiers) wurde die Solidaritätsumlage, zu der die nachhaltig abundanten Kommunen seit dem Jahr 2014 zur Mitfinanzierung des Stärkungspaktes herangezogen werden, beendet. Zuletzt wurde die Stadt Monheim am Rhein zur Zahlung der Solidaritätsumlage für das Jahr 2017 in Höhe von 33,3 Mio. EUR verpflichtet. Dieses Geld steht seitdem wieder für die Aufgaben vor Ort zur Verfügung.



Die Stadt Monheim am Rhein wurde seit dem Jahr 2014 insgesamt in Höhe von 106,6 Mio. EUR zur Solidaritätsumlage herangezogen. Die Verfahren der vor dem Verwaltungsgericht eingereichten Klagen gegen die Heranziehungsbescheide zur Solidaritätsumlage sowie der vor dem Bundesverfassungsgericht eingereichten Verfassungsbeschwerde werden für den Vergangenheitszeitraum weiterverfolgt.

Laut eines aktuellen Schreibens des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.10.2020 haben die angeschriebenen Verfassungsorgane, Ministerien und Verbände noch bis zum 30.11.2020 die Gelegenheit, sich zu äußern. Auch wenn dies nicht gleichbedeutend mit einer Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist und selbstredend auch keine Rückschlüsse auf die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde zulässt, wird diese Mitteilung grundsätzlich erst einmal als positive Nachricht gewertet.

2.2.6 Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Kreis Mettmann gem. § 56 Kreisordnung NRW in Verbindung mit den Bestimmungen des jeweils gültigen Gemeindefinanzierungsgesetzes eine jährlich durch den Kreistag neu festzusetzende Kreisumlage. Sie wird nach einem Prozentsatz der Umlagegrundlagen berechnet. Die Umlagegrundlagen setzen sich grundsätzlich aus der Steuerkraft, den Schlüsselzuweisungen und aus den Abrechnungsbeträgen zum Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) zusammen. Erstmalig wird für die Umlagegrundlagen des Jahres 2021 der hälftige Betrag aus den Kompensationsleistungen von Bund und Land für den Ausfall der coronabedingten Gewerbesteuerausfälle hinzugerechnet.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen der Stadt Monheim am Rhein stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
in Mio. EUR	342,3	324,4	396,8	437,8	511,6	470,7	501,1*

(*Ergebnis der 1. Arbeitskreisrechnung)

Gemäß den Haushaltssatzungen 2020 und 2021 des Kreises Mettmann im Rahmen des Doppelhaushaltes 2020/2021 sollte der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2020 bei 29,21 v.H. und für das Jahr 2021 bei 31,42 v.H. liegen. Der Hebesatz für das Jahr 2020 bedeutete gegenüber dem Jahr 2019 eine Erhöhung um 0,93 Prozentpunkten. Gegenüber dem Jahr 2020 sollte der Hebesatz 2021 noch einmal um 2,21 Prozentpunkte ansteigen.

Nunmehr liegen die Eckdaten des Kreises für eine Nachtragssatzung 2021 vor, die in der Dezembersitzung des Kreistages eingebracht und im März beschlossen werden sollen. Hiernach kann entsprechend der Berechnungen der Kreisverwaltung der Hebesatz für das Jahr 2021 um 1,79 Prozentpunkte auf nunmehr 29,63 Prozent herabgesetzt werden. Der Grund hierfür liegt in der Erhöhung der Bundesbeteiligungsquote bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die den coronabedingten Mehraufwand, die Erhöhung der Landschaftsumlage sowie die Mehraufwendungen im Schulbereich (bauliche Unterhaltung und Ausstattung mit mobilen Endgeräten) im Kreishaushalt mehr als kompensieren.

Allerdings geht der reduzierte Kreisumlagehebesatz für die Stadt Monheim am Rhein einher mit einer Steigerung der Umlagegrundlagen von 470,7 auf 501,1 Mio. EUR. Diese Tatsache ist dem Umstand geschuldet, dass der gesunkenen Steuerkraft in der Referenzperiode



01.07.2019 bis zum 30.06.2020 die erstmals von Bund und Land zu zahlende Kompensationsleistungen für die coronabedingten Gewebesteuerausfälle gegenüberstehen. Die Hälfte der im vierten Quartal 2020 fälligen Zahlungen werden dabei so gewertet, als seien sie im ersten Halbjahr 2020 eingegangen und somit dem Finanzausgleich 2021 zugerechnet. Mittlerweile stehen die genauen Werte dieser Kompensationszahlungen fest und es ist zu erkennen, dass die als Berechnungsvergleich genommenen starken Steuerjahrgänge 2017-2019 dazu geführt haben, dass die Stadt Monheim am Rhein finanziell nahezu unbeschadet aus dem Corona-Krisenjahr 2020 gekommen ist.

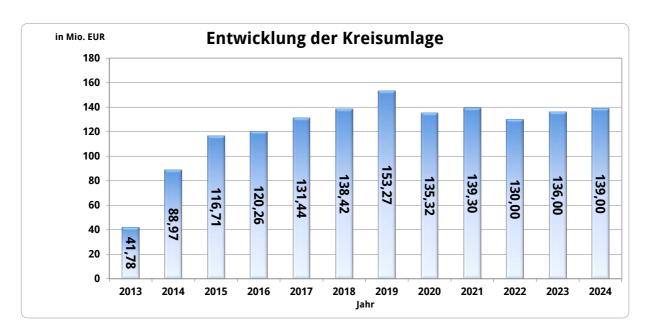
Wendet man den gesunkenen Hebesatz auf die gestiegenen Umlagegrundlagen an, so ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 148,5 Mio. EUR. Hiervon werden tatsächlich 139,3 Mio. EUR im Haushalt 2021 veranschlagt, da aufgrund der steuerstarken Halbjahre der Referenzperiode Rückstellungen zu bilden sind, die dann im Haushaltsjahr der Zahlungsverpflichtung ergebniswirksam in Anspruch genommen werden können. Hierzu sind die Kommunen seit dem zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetz ermächtigt und auf dieser Grundlage wurde auch schon der Wert für 2021 im Finanzplan 2020 ermittelt. Dieser lag mit 136,4 Mio. EUR um 2,9 Mio. EUR unterhalb der neuen Verpflichtung.

tung Rückstel- lungen	-2,2	-9,2	0,0	0,0	0,0
lungen Haushalts-	135,3	-9,2 135,7	130,0	136,0	0,0 139,0

Damit trägt Monheim am Rhein mit 36,92 % weiterhin den größten Anteil an der Kreisumlage bei, über die die Aufgaben der Kreisverwaltung durch die kreisangehörigen Städte finanziert werden. Gleichzeitig stellt die hohe Steuerkraft Monheims (ergänzt um die Kompensationsleistungen von Bund und Land) nach wie vor eine wesentliche Entlastung der anderen kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann dar.

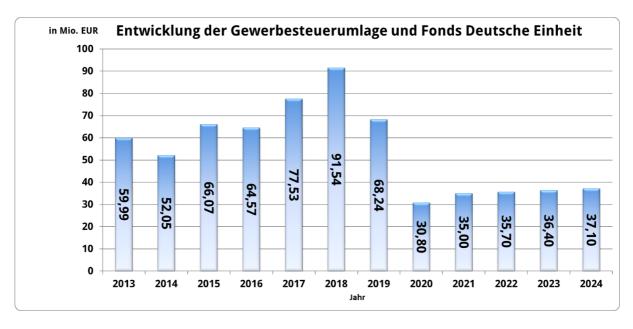
Der Doppelhaushalt 2020/2021 des Kreises Mettmann sieht die notwendigen und bereits mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle nach wie vor nicht vor. Die mitgeteilten rechtlichen Bedenken werden durch die Stadt Monheim am Rhein weiter aufrechterhalten und auf dem Rechtsweg weiterverfolgt, soweit die Erfolgsaussichten bestehen bleiben.





Die Kreisumlage enthält nicht mehr die Aufwendungen für die kreiseigenen Förderschulen und Kindertagesstätten, da nunmehr nach erfolgreichem Abschluss des Rechtsstreitverfahrens hierfür entsprechende Teilkreisumlagen gebildet wurden.

Die allgemeine Gewerbesteuerumlage ist abhängig von den Gewerbesteuererträgen und an Bund und Land abzuführen. Die gegenüber dem Vorjahr steigenden Gewerbesteuererträge führen daher bei gleichem Umlagesatz zu höheren Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage von insgesamt 35,0 Mio. EUR (Vorjahr 30,8 Mio. EUR). Die Folgejahre werden entsprechend der veranschlagten Gewerbesteuererträge fortgeschrieben, 35,7 Mio. EUR im Jahr 2022, 36,4 Mio. EUR im Jahr 2023 und 37,1 Mio. EUR im Jahr 2024.





2.2.7 Weitere Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen für Zuweisungen und auch Zuschüsse für laufende Zwecke an Dritte ohne spezielle Gegenleistung. Einen Großteil machen die Steuerumlagen und allgemeine Umlagen an Bund, Land und Gemeindeverbände aus. Dazu gehören aber auch die Sozialtransferleistungen aus Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Die Transferleistungen betragen insgesamt 248,6 Mio. EUR (Vorjahr 347,4 Mio. EUR). Bereinigt um die allgemeinen Umlagen wie bspw. die Kreisumlage und die Gewerbesteuersowie die Krankenhausumlage betragen die restlichen

Transferleistungen 73,7 Mio. EUR in 2021

und sinken damit um 107,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr (180,7 Mio. EUR).

Dies resultiert im Wesentlichen aus dem für das Jahr 2020 im zweiten Nachtragshaushalt geplanten "Verlorenen Zuschüssen" in Höhe von 106,0 Mio. EUR an die Baumberger Einkaufszentrum GmbH zum Umbau des Monheimer Tores und in Höhe von 5,6 Mio. EUR an die MEGA zur Verlagerung des Umspannwerkes.

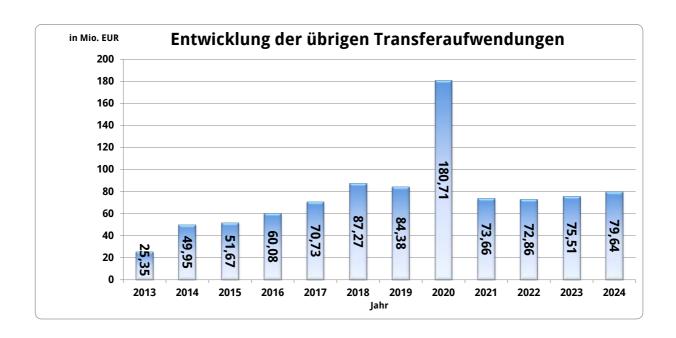
Der Verlustausgleich an die MVV verbleibt darüber hinaus auf einem erhöhten Niveau von 14,3 Mio. EUR, mit der Tendenz im Folgejahr auf 10,0 Mio. EUR zu sinken und dann in der Folge leicht zu steigen. Die Monheimer Kulturwerke gehen mit einer leichten Senkung des Verlustausgleiches ins Jahr 2021, da z. B. die Triennale bereits in 2020 ausfinanziert werden konnte (3,9 statt 4,5 Mio. EUR).

Steigen werden hingegen die Zuwendungen an die BSM für die Finanzierung des kostenlosen ÖPNV, da sich dieser in 2021 erstmalig auf das gesamte Jahr auswirken wird. Gemeinsam mit der Finanzierung der interlokalen Verkehre (VRS, VRR, Rheinbahn) werden in 2021 3,1 statt 2,3 Mio. EUR fällig.

Weitere Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr beruhen auf den gestiegenen Aufwendungen für Zuweisungen an private Unternehmen für OGATA (+ 0,3 Mio. EUR) und an übrige Bereiche für Kindertagesstätten (+ 1,3 Mio. EUR bei steigenden Erträgen).

Einer Steigerung bei der Jugendhilfe für Personen innerhalb von Einrichtungen in Höhe von rd. 350.000 EUR auf 8,5 Mio. EUR steht ein höherer Rückgang bei den Personen außerhalb von Einrichtungen in Höhe von rd. 600.000 EUR auf 5,4 Mio. EUR gegenüber.



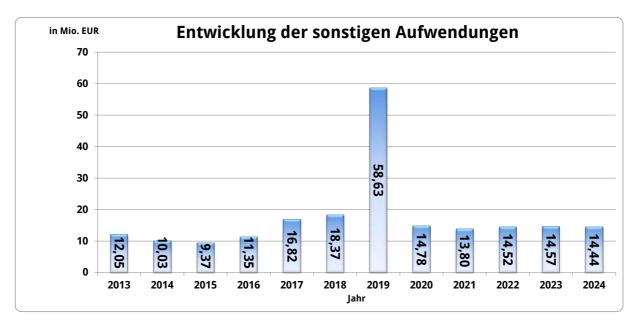


2.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Der Gesamtbetrag sinkt von 14,8 Mio. EUR auf 13,8 Mio. EUR.

Die Aufwandsminderung gegenüber dem Vorjahr ergibt nahezu ausschließlich aufgrund der reduzierten Ansätze für Mieten, Pachten und Nebenkosten. Hier machen sich vor allem die im Vorjahr einmalig veranschlagten Nebenkostennachzahlungen bemerkbar, die sich letztendlich in der veranschlagten Höhe als zu umfangreich herausgestellt hatten.

Weitere wesentliche Aufwandspositionen stellen unter dieser Gruppierung die Wartungs- und Pflegekosten der IT (1,5 Mio. EUR), die Versicherungsbeiträge (1,1 Mio. EUR) sowie die Rückdeckungsversicherungsbeiträge für die Beamtenpensionen (2,9 Mio. EUR) dar.





Der Ausreißer im Jahr 2019 ergibt sich aus den rückwirkenden Zahlungsverpflichtungen für die Teilkreisumlage Förderschulen (3,5 Mio. EUR) sowie die Rückstellungsverpflichtung für Gewerbesteuerrückzahlungen für Vorjahre (39 Mio. EUR).

2.3 Das Finanzergebnis

Ergebnisplanung: Ermittlung des Finanzergebnisses

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Haushalt 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Finanzerträge	5.410.896	2.520.000	2.520.000	2.020.000	1.520.000	1.020.000
Zinsen und sonstige Finanzaufwendun- gen	1.921.064	853.000	853.000	853.000	853.000	853.000
Finanzergebnis = Erträge zu Aufwen- dungen	3.489.832	1.667.000	1.667.000	1.167.000	667.000	167.000



2.3.1 Zinserträge

Nach wie vor bestimmt die Niedrigzinsphase sowie Negativzinsen bei Anlagen die Finanzmärkte. Die Anlagen in Schuldscheindarlehen und Darlehen an die städtischen Töchter führen zu Zinseinnahmen in 2021 in Höhe von rd. 2,5 Mio. EUR. Vor dem Hintergrund der jeweiligen Liquiditätslage, den Laufzeiten und dem Bestand an Schuldscheindarlehen und anderen Finanzanlagen sowie der grundsätzlich sinkenden Anlagemittel wird mit sinkenden Zinserträgen in den Folgejahren gerechnet. Veranschlagt wurden 2,0 Mio. EUR in 2022, 1,5 Mio. EUR in 2023 und 1,0 Mio. EUR in 2024.



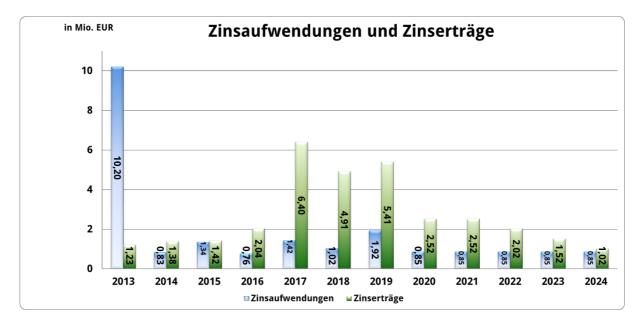
Gemäß der Finanzplanung im Jahr 2021 ff. wird sich der Bestand an liquiden Mitteln aufgrund der geplanten Investitionsmaßnahmen mittelfristig gegen Null bewegen. Allerdings werden entsprechende Gegenwerte auf der Aktivseite (Anlagevermögen) der Bilanz geschaffen.

2.3.2 Zinsaufwendungen

Die Stadt Monheim am Rhein hat im Mai 2013 sämtliche wirtschaftlich sinnvolle Darlehensverbindlichkeiten getilgt und ist seitdem wirtschaftlich schuldenfrei.

Aufgrund der sich positiv entwickelten Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnten im Mai 2013 sämtliche Kreditverbindlichkeiten getilgt werden.

Für das Jahr 2021 sind nur noch Zinsen für das kreditähnliche Rechtsgeschäft aus dem PPP-Vertrag Schulen (553.000 EUR) zu zahlen. Zusätzlich befindet sich eine Pauschale in Höhe von 300.000 EUR im Ansatz, die für die Verzinsung der Gewerbesteuerrückzahlungen gesetzlich geregelt ist. Dieser Posten lässt sich nicht vorhersagen, da er immer in Abhängigkeit mit Rückforderungsbescheiden für Vorjahre steht.



2.4 Interne Leistungsbeziehungen

In den Teilplänen werden gemäß § 16 KomHVO zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst. Diese dienen vor allem dazu, die für die Tätigkeiten der Querschnittsbereiche anfallenden Aufwendungen in angemessenem Umfang auf die nach außen wirkenden Produktbereiche zu verteilen, um dort das zur Verfügung gestellte Budget in Gänze darstellen zu können. Dies ist vor allem für die Gebührenbereiche entscheidend, da diese Werte als Kosten der Gebührenbedarfsberechnungen hinzugefügt werden dürfen.

Dieses Instrument wird bei der Stadt Monheim am Rhein bereits seit vielen Jahren praktiziert. Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat diese Zurechnungsmöglichkeit bereits in kameralen Zeiten Einzug in den Haushaltsplan gefunden. Nachdem in den ersten Jahren eine regelmäßige Neuberechnung erfolgte, sind die verrechneten Werte seit Einführung



der doppelten Buchführung nahezu unverändert geblieben. Entsprechend erfolgte nunmehr ein umfangreicher Relaunch der wesentlichen Arbeitsbereiche, der erwartungsgemäß zu deutlich höheren Verteilungswerten geführt hat. Dies gilt vor allem für die Nutzung der städtischen Gebäude. Hier ist der verrechnete Betrag von 4,4 Mio. EUR auf nunmehr 15,2 Mio. EUR angestiegen. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand, da gerade in der Gebäudewirtschaft in den letzten Jahren durch immense Bautätigkeit zusätzliche Raumkapazitäten geschaffen wurden, die nur durch zusätzliches Personal errichtet werden konnten und unterhalten werden können.

Ähnlich ist die Lage bei der Reinigung der Gebäude, an dieser Stelle steigt der verrechnete Betrag von zuletzt 0,9 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR.

Auch die weitere Technisierung des Verwaltungshandelns hat ihre Spuren bei den Kosten für die IT hinterlassen. Aufwendige Fachverfahren führen zu zusätzlichem Personal und zusätzlichem Pflege- und Wartungsaufwand. Ganz zu schweigen von den vielen zusätzlichen Endgeräten in den Schulen, die zu deutlich steigenden Kosten führen. Insgesamt verändert sich der zu verrechnende Aufwand bei der IT von 0,7 Mio. EUR auf 4,8 Mio. EUR.

2.5 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-CIG) wurde vom Landtag NRW am 17. September 2020 angenommen. Das NKF-CIG dient dazu, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Hierzu enthält das NKF-CIG Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und dem Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung.

Für 2021 wurde ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 10,35 Mio. EUR veranschlagt. Die Berechnung ergibt sich \rightarrow 2.1.7

2.6 Die laufenden Einzahlungen

Aufgrund des unterschiedlichen Rechnungsstoffes sind Erträge und Einzahlungen nicht immer identisch, sondern unterscheiden sich um die nicht zahlungswirksamen Erträge sowie die nicht ertragswirksamen Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen insgesamt 395,2 Mio. EUR; im Vergleich hierzu liegen die ordentlichen Erträge bei 354,6 Mio. EUR.

Im Folgenden werden die groben Abweichungen zwischen den Einzahlungen im Finanzplan und den Erträgen im Ergebnisplan erläutert:



Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** ergibt sich eine Differenz zwischen den Erträgen in Höhe von 24,5 Mio. EUR für das Jahr 2021 und den Einzahlungen in Höhe von 68,2 Mio. EUR. Diese Differenz ist auf den zeitlichen Versatz zwischen Entstehung des Anspruchs und tatsächlicher Auszahlung des Erstattungsbetrages aus dem Einheitslastenabrechnungsänderungsgesetz zurückzuführen. Die Erstattung, die im Jahr 2021 erfolgt und mit 48,5 Mio. EUR kalkuliert wird, bezieht sich auf das vergangene Haushaltsjahr 2019. Dementsprechend erfolgt die Erstattung für das Jahr 2019 im Jahr 2021, in dem die Einzahlung berücksichtigt wird, allerdings kein Ertrag mehr. Ab dem Jahr 2020 endet die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Deutschen Einheit und somit auch der Erstattungsanspruch.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 7,2 Mio. EUR sind nicht zahlungswirksam und finden sich deshalb nicht im Finanzplan wieder. Dies wirkt ich sowohl bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (4,7 Mio. EUR) als auch bei den **öffentlichrechtlichen** Leistungsentgelten aus (2,5 Mio. EUR).

Die Abweichung bei den **sonstigen Einzahlungen** (3,1 Mio. EUR) zu den sonstigen ordentlichen Erträgen (6,4 Mio. EUR) beträgt 3,3 Mio. EUR. Dies liegt an den Erträgen aus der Aktivierung der Beamtenpensionen, die nicht zahlungswirksam werden, sondern lediglich eine Buchungsposition darstellen.

2.7 Die laufenden Auszahlungen

Auch für die Auszahlungen und Aufwendungen gilt, dass aufgrund des unterschiedlichen Rechnungsstoffes diese nicht immer identisch sind, sondern sich um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht aufwandswirksamen Auszahlungen unterscheiden.

Im Folgenden werden die groben Abweichungen zwischen den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (362,0 Mio. EUR) und den Ordentlichen Aufwendungen (366,4 Mio. EUR) im Ergebnisplan erläutert:

Die **Personalauszahlungen** unterschreiten mit 41,1 Mio. EUR den Ansatz für die Personalaufwendungen in Höhe von 42,9 Mio. EUR um 1,8 Mio. EUR. Dies ist auf die nicht zahlungswirksamen Pensions- (1,5 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (0,3 Mio. EUR) zurückzuführen.

Bei den **Versorgungsauszahlungen** in Höhe von 3,0 Mio. EUR ist im Vergleich mit den Versorgungsaufwendungen in Höhe von 2,6 Mio. EUR zu berücksichtigen, dass die Auszahlungen an die Versorgungsempfänger etwas höher sind als die gebildeten Pensionsrückstellungen.

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (46,4 Mio. EUR) weichen von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (44,9 Mio. EUR) um 1,5 Mio. EUR voneinander ab. Dies liegt im Wesentlichen an der Inanspruchnahme von Rückstellungen in Höhe von absehbar rund 3,4 Mio. EUR. Der Aufwand hierfür wird bereits über den Jahresabschluss 2020 abgewickelt. Im Gegensatz hierzu werden die Aufwendungen für den Erwerb sogenannter Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) in Höhe von 1,9 Mio. EUR als Aufwand dargestellt, die Auszahlung erfolgt jedoch über die Gruppierungsziffer 26 im Bereich der Investitionstätigkeit.

Die **sonstigen Auszahlungen** (12,8 Mio. EUR) liegen um rd. 1,0 Mio. EUR unterhalb der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (13,8 Mio. EUR), da sowohl die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen (0,4 Mio. EUR), die Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen und die



Werteveränderungen bei Wertpapieren des Umlaufvermögens (je 0,1 Mio. EUR) keine zahlungswirksamen Vorgänge darstellen. Darüber hinaus werden die Aufwendungen für Festwerte ebenfalls über die Gruppierungsziffer 26 im Bereich der Investitionstätigkeit abgewickelt.

2.8 Das Vermögen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 verfügt die Stadt Monheim am Rhein über ein Geldvermögen (liquide Mittel, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens) in Höhe von 249,1 Mio. EUR (Vorjahr 289,4 Mio. EUR). Hinzu kommen Forderungen in Höhe von 126,6 Mio. EUR (Vorjahr 118,9 Mio. EUR), denen jedoch Verbindlichkeiten in Höhe von 93,2 Mio. EUR (Vorjahr 111,6 Mio. EUR) gegenüberstehen.

Die Sachanlagen der Stadt Monheim am Rhein weisen darüber hinaus das weitere Anlagevermögen mit 581 Mio. EUR (Vorjahr 509 Mio. EUR) aus.

Aufgrund der weiterhin hohen geplanten Investitionstätigkeiten im Jahr 2021 sowie in den Folgejahren und der Tatsache, dass der jeweilige negative Saldo aus Investitionstätigkeit nicht durch die positiven Beiträge des jeweiligen Saldos aus Verwaltungstätigkeit kompensiert werden kann, findet ein Abbau liquider Mittel statt, und zwar im Jahr 2021 in Höhe von 151 Mio. EUR sowie im Folgejahr in Höhe von 37,5 Mio. EUR. Bereits im Haushaltsjahr 2022 müssen darüber hinaus Liquiditätskredite zur Zwischenfinanzierung in Höhe von 42,6 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Mit dem Haushaltsjahr 2023 ist nach derzeitigem Stand auch das Einplanen von Krediten für Investitionen erforderlich, und zwar 78,5 Mio. EUR (2023) und 50 Mio. EUR (2024).

Der Abbau des Geldvermögens geht jedoch mit einem gleichzeitigen Aufbau des Sachvermögens einher.

Dieser dürfte in etwa den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechen, die im Jahr 2021 bei 135,6 Mio. EUR und in den Folgejahren bei 102,4 Mio. EUR (2022), 102,8 Mio. EUR (2023) und 64,3 Mio. EUR (2024) liegen werden.

2.9 Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Bürgschaften

2.9.1 Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2019 betrug insgesamt 93,2 Mio. EUR. Dabei setzen sich diese Verbindlichkeiten zusammen aus Krediten für Investitionen (1,2 Mio. EUR), Krediten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (5,7 Mio. EUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (15,8 Mio. EUR), Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (64,8 Mio. EUR) und sonstigen Verbindlichkeiten (3,9 Mio. EUR).

Erhaltene Anzahlungen bilden einen Bilanzwert von 1,8 Mio. EUR. Diese resultieren aus Zuweisungen des Landes und werden gegen die Sonderposten gebucht, sobald die dazugehörigen Anlagengüter aktiviert worden sind.



Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelte es sich um den in 2019 nicht zahlungswirksam gewordenen "Verlorenen Zuschuss" an die Einkaufszentrum I und II GmbH sowie die bis zum 31.12.2019 noch nicht ausgezahlten Kapitalaufstockungen und Verlustausgleiche an die städtischen Tochtergesellschaften. Die Summe dieser drei Positionen betrug 58,9 Mio. EUR, wovon 25,7 Mio. EUR inzwischen beglichen wurden.

Hinzu kam wie in den Vorjahren die Abrechnungsweise der Gewerbesteuerumlage und des Erhöhungsanteils zum Fonds Deutsche Einheit am Jahresende. Der Bescheid des Landes für die Gesamtabrechnung des Vorjahres erfolgt immer Ende Januar. Da zu diesem Zeitpunkt noch auf das Vorjahr gebucht werden kann, entsteht die Verbindlichkeit durch die Aufwandsbuchung. Gezahlt werden kann jedoch erst nach Erhalt des Bescheides im Januar. Anschließend wird auch die Verbindlichkeit beglichen.

Ein noch bestehender Investitionskredit, dem ein gleich gelagertes Anlagegeschäft gegenüberstand und aus dem ein jährlicher Ertrag in Höhe von 70.000 EUR generiert wurde, endete 2019 und wurde in voller Höhe zurückgezahlt. Übrig bleibt der Kredit "Gute Schule 2020" in Höhe von 1,2 Mio. EUR sowie der Kredit aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft mit der PPP Schulen Monheim am Rhein GmbH in Höhe von 5,7 Mio. EUR (s. 2.7.1.1).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelte es sich im Wesentlichen um Rückzahlungsverpflichtungen für Gewerbesteuerbeträge im Jahr 2019, die erst in 2020 fällig und inzwischen beglichen wurden.

2.9.1.1 Kreditähnliches Rechtsgeschäft

Die Stadt Monheim am Rhein hat mit Wirkung vom Januar 2004 mit der PPP Schulen Monheim am Rhein GmbH einen "Vertrag über die öffentlich-private Partnerschaft Sanierung-Unterhaltung-Bewirtschaftung der Schulgebäude und Turn- / Sporthallen der Stadt Monheim am Rhein" mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen.

Für diese Dienstleistung entrichtete die Stadt Monheim am Rhein ein jährliches einheitliches Entgelt in Höhe von zunächst 3 Mio. EUR, welches sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt.

Kernelemente sind die Ausgaben für

- a) die Bewirtschaftung der Gebäude,
- b) die bauliche Unterhaltung der Gebäude,
- c) die tatsächlich anfallenden Energiekosten,
- d) die Finanzierungs- und Amortisationskosten für die PCB-Sanierung, die Grundsanierung, und Neu- und Umbauten des größten Teils der Schulen.

Der Gesamtzahlbetrag bleibt **nicht konstant**. Der aktuelle Ansatz beträgt 3,85 Mio. EUR. Die Maßnahmen unter a) und b) unterliegen einer Entgeltanpassung nach dem Verbraucherpreisindex und werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres nach den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Die Energiekosten werden jährlich exakt errechnet. Sie sind variabel hinsichtlich der verbrauchten Einheiten und hinsichtlich der jeweils aktuellen Energiepreise.

Im Gesamtbetrag für a) bis c) und einem Teilbetrag von 1,08 Mio. EUR für d) ist die Umsatzsteuer enthalten.



Die investiven Maßnahmen unter d) umfassen ein Gesamtvolumen von rd. 19,7 Mio. EUR und führen damit rechtlich zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Monheim am Rhein gegenüber dem Investor. Ab 2006 sind die Leistungen komplett erbracht und sind faktisch der Gesamtsumme der Verschuldung hinzuzurechnen. Sie sind deshalb in der Eröffnungsbilanz auch als Verbindlichkeit aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen, in voller Höhe ausgewiesen.

Die hierfür zu erbringende Jahresrate durch die Stadt unterliegt keinerlei Zinsänderungsrisiko über die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren.

Die Zinsen werden im Produkt 01.14.00 "Neubau- und Gebäudeunterhaltung" verbucht. Der Tilgungsanteil von jährlich rd. 1,03 Mio. EUR wird im Finanzplan B ausgewiesen, da sich die Auszahlungen für Tilgungsleistungen direkt auf der Passivseite der Bilanz auswirken und dort zu einer Reduzierung der langfristigen Verbindlichkeiten führen. Sie werden aus diesem Vertrag am Jahresende 2019 noch rd. 5,7 Mio. EUR betragen.

Zahlungswege PPP GmbH	
In 2021 Gesamtrate an PPP GmbH=	3.850.000 EUR
Davon entfallen auf:	
Finanzierungskosten (Zins und Tilgung)	1.580.000 EUR
Gebäudeunterhaltung, Dienstleistung und Bewirt-	
schaftung	1.215.000 EUR
Strom, Gas, Fernheizung	1.055.000 EUR

2.9.2 Verpflichtungen aus Bürgschaften

Der Darlehensbetrag der für die verschiedenen städtischen Gesellschaften übernommenen Verpflichtungen aus Bürgschaften betrug zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 122 Mio. EUR. Im Laufe des Haushaltsjahres 2020 wurden weitere 80 %-ige Ausfallbürgschaften für städtische Gesellschaften übernommen. Unter Berücksichtigung der unterjährigen Tilgungen beträgt der Stand der Darlehen, die zu verbürgen sind, zum 31.12.2020 voraussichtlich 121,9 Mio. EUR.

Darüber hinaus besteht eine Verpflichtungserklärung in Höhe von 3,59 Mio. EUR seitens der Stadt gegenüber der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK), die zur Aufnahme der BSM in die RZVK erforderlich wurde.



3. Vorjahre

3.1 Das Haushaltsjahr 2020

Die Planung (einschl. Nachtragssatzungen):

Ansatz 2020
in EUR
450.823.020
462.624.550
-11.801.530
1.667.000

Corona-Soforthilfe	-2.000.000

Geplantes Gesamtergebnis	-12.134.530
--------------------------	-------------

Mit der 1. Nachtragssatzung 2020 wurden die Auswirkungen der sich im ersten Quartal über den gesamten Globus ausbreitende Covid-19-Pandemie abgebildet. Neben den für den Monheimer Rettungsschirm vorgesehen Aufwendungen in Höhe von 10 Mio. EUR zur Unterstützung der städtischen Wirtschaft wurden auf der Ertragsseite 30 Mio. EUR weniger an Gewerbesteuererträgen veranschlagt. Auch bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer wurde ein zehnprozentiger Abschlag vorgenommen.

Insgesamt führte dies zusammen mit der "Schwarzen Null" aus dem ursprünglichen Haushalt zu einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 39,5 Mio. EUR.

Diese Vorhersagen waren allerdings bereits zum Halbjahresbericht im September Makulatur, da einerseits aus der oben genannten Corona-Soforthilfe nicht ansatzweise die zur Verfügung gestellten Mittel abgerufen wurden und darüber hinaus der Bund und das Land NRW ihrerseits ein Rettungspaket für die Kommunen geschnürt hatten, deren ersten vorläufigen Berechnungsmodelle schon vermuten ließen, dass die kompletten coronabedingten Gewerbesteuerausfälle kompensiert würden. Die Prognose für das Jahresergebnis wurde daher folgerichtig auf 1,7 Mio. EUR im Plus taxiert.

Nunmehr wurde mit der zweiten Nachtragshaushaltssatzung für 2020 eine weitere Klärung geschaffen, wie sich die Hilfen von Bund und Land auf das Jahresergebnis auswirken werden.

Entsprechend der nunmehr vorliegen Zahlen erhält die Stadt Monheim am Rhein eine Zahlung in Höhe von 124,3 Mio. EUR aus den Erstattungsleistungen von Bund und Land zur Kompensation der coronabedingten Gewerbesteuerausfälle.



Gleichsam soll dieser Überschuss dafür verwendet werden, eine städtebauliche Umgestaltung des Monheimer Tores bezuschussen zu können. Dieser sogenannte "Verlorene Zuschuss" wird auf 106 Mio. EUR festgelegt und führt im Ergebnis dazu, dass der Haushaltsausgleich 2020 nicht möglich sein wird.

Darüber hinaus steht ein zusätzlicher Ertrag aus der letzten Zahlung des Einheitslastenabrechnungsänderungsgesetzes an. Gegenüber dem bislang im Jahresabschluss 2019 verbuchten Betrag in Höhe von 38,5 Mio. EUR wirft die Modellrechnung von IT-NRW einen abschließenden Betrag in Höhe von 48,5 Mio. EUR aus, der im Juni 2021 zur Zahlung fällig wird. Dementsprechend kann die Differenz von 10 Mio. EUR zusätzlich in 2020 veranschlagt werden. Im Gegenzug müssen allerdings auch wieder höhere Aufwendungen für die MVV-Verlustabdeckung (11 Mio. EUR statt geplanter 6,9 Mio. EUR) und die Verlagerung des Umspannwerkes (5,6 Mio. EUR) eingeplant werden. Ist man seitens der Verwaltung im ersten Nachtragshaushalt noch davon ausgegangen, dass es sich um eine investive Maßnahme der Stadt handelt, hat die weitere Prüfung durch die Wirtschaftsprüfung ergeben, dass die vertragliche Gestaltung so konzipiert ist, dass lediglich die MEGA als Vertragspartnerin auftreten kann. Insofern läuft das Finanzierungsmodell auf einen ,Verlorenen Zuschuss' an die MEGA in oben genannter Höhe hinaus, um auch hier die städtebauliche Umgestaltung des zentrumsnahen Areals mit einem Zuschuss versehen zu können.

Somit weist der zweite Nachtragsentwurf aufgrund der noch fehlenden genauen Berechnung aus den Kompensationsleistungen von Bund und Land noch einen Fehlbetrag in Höhe von 30,2 Mio. EUR aus, der sich allerdings bei Beschluss der endgültigen Satzung wieder der ehemals eingeplanten "Schwarzen Null" nähern sollte.

Unterm Strich bleibt ein Fehlbetrag in Höhe von 12,13 Mio. EUR bestehen, der durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken wäre. Diese sänke dadurch im Jahresabschluss 2020 von 200,3 Mio. EUR auf 188,1 Mio. EUR.



Entwurf 2. Nachtragssatzung 2020

erster Nachtrag 2020	Entwurf zwei- ter Nachtrag 2020	Abweichung
in EUR	in EUR	in EUR
257.140.000	258.640.000	1.500.000
20.236.850	154.501.850	134.265.000
728.000	728.000	0
23.729.350	23.729.350	0
2.064.980	2.064.980	0
4.753.040	4.753.040	0
6.405.800	6.405.800	0
315.058.020	450.823.020	135.765.000
in EUR	in EUR	in EUR
41.560.750	41.560.750	0
1.850.000	1.850.000	0
44.053.950	44.053.950	0
12.949.760	12.949.760	0
231.477.000	347.427.000	115.950.000
14.783.090	14.783.090	0
346.674.550	462.624.550	115.950.000
-31.616.530	-11.801.530	19.815.000
1.667.000	1.667.000	0
-29.949.530	-10.134.530	19.815.000
-10.000.000	-2.000.000	8.000.000
-39.949.530	-12.134.530	27.815.000
	in EUR 257.140.000 20.236.850 728.000 23.729.350 2.064.980 4.753.040 6.405.800 315.058.020 in EUR 41.560.750 1.850.000 44.053.950 12.949.760 231.477.000 14.783.090 346.674.550 -31.616.530 -10.000.000	erster Nachtrag 2020 ter Nachtrag 2020 in EUR in EUR 257.140.000 258.640.000 20.236.850 154.501.850 728.000 728.000 23.729.350 23.729.350 2.064.980 2.064.980 4.753.040 4.753.040 6.405.800 6.405.800 315.058.020 450.823.020 in EUR in EUR 41.560.750 41.560.750 1.850.000 1.850.000 44.053.950 44.053.950 12.949.760 12.949.760 231.477.000 347.427.000 14.783.090 14.783.090 346.674.550 462.624.550 -31.616.530 -11.801.530 -10.000.000 -29.949.530 -10.134.530



3.2 Das Haushaltsjahr 2019

Das Haushaltsjahr 2019 wies unter Hinzuziehung des Nachtragshaushaltsplans im Gesamtergebnis einen Fehlbetrag der fortgeschriebenen Ansätze in Höhe von 4,3 Mio. EUR aus. Im Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 0,56 Mio. EUR erzielt.

Auf der Grundlage des Gewerbesteuerhebesatzes von 250 % konnten Erträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 304,1 Mio. EUR erzielt werden, was auf den anhaltenden Ausfluss erfolgreicher Gewerbesteuerpolitik zurückzuführen ist und maßgeblich zu diesem gegenüber der letzten Planung um rund 5,7 Mio. EUR verbesserten Ergebnis führte.

Jal	hreserge	bnis 2019
-----	----------	-----------

	Jahresplan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung
Ertragsarten	in EUR	in EUR	in EUR
Steuern u. ähnliche Abgaben	309.120.000	343.382.960	34.262.960
Zuwendungen; allgemeine Umlagen	50.245.940	60.232.654	9.986.714
Sonstige Transfererträge	516.000	761.812	245.812
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	22.466.950	22.795.043	328.093
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.740.480	1.936.600	196.120
Kostenerstattungen und -umlagen	4.876.550	5.836.722	960.172
Sonstige ordentliche Erträge	19.415.500	25.155.430	5.739.930
Bestandsveränderungen/ Aktivierte Eigenleistungen	0	979.548	979.548
Summe ordentliche Erträge	408.381.420	461.080.769	52.699.349
Aufwandsarten	in EUR	in EUR	in EUR
Personalaufwendungen	40.526.325	40.678.445	152.120
Versorgungsaufwendungen	1.850.000	2.423.623	573.623
Sach-und Dienstleistungen	42.427.171	36.331.988	-6.095.183
Bilanzielle Abschreibungen	12.599.760	15.504.932	2.905.172
Transferaufwendungen	299.937.239	310.406.171	10.468.932
Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.959.442	58.665.631	39.706.189
Summe ordentliche Aufwendun- gen	416.299.937	464.010.790	47.710.853
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätig- keit	-7.918.517	-2.930.021	4.988.496
Finanzergebnis	3.097.000	3.489.832	392.832
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Gesamtergebnis	-4.821.517	559.811	5.381.328



Erträge

Der Haushaltsplan 2019 wies bei Beschlussfassung durch den Rat im Dezember 2018 einen Überschuss in Höhe von 5,5 Mio. EUR aus. Dieser fiel im Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre niedrig aus, da sich bei den Gewerbesteuerträgen aufgrund der hohen Nachzahlungen für vergangene Jahre in den Vorjahren eine gewisse Sättigung ergeben hatte, die beim Haushaltsansatz für 2019 zu einem Wert von 245 Mio. EUR führte. Auf der anderen Seite ergab sich eine hohe Aufwandslast für die Kreisumlage aus den steuerstarken Vorjahren. Aufgrund der weiteren Entwicklungen im laufenden Jahr konnte dieser Ansatz über eine Nachtragshaushaltssatzung um 25 Mio. EUR auf 270 Mio. EUR angehoben werden.

<u>Aufwendungen</u>

Die Aufwendungen waren geprägt von einer hohen Zahllast für die Kreisumlage in Höhe von 150,2 Mio. EUR, die gegenüber dem Vorjahr um fast 12 Mio. EUR angestiegen war. Im Gegenzug konnten allerdings zunächst die Ansätze für die Fehlbetragsabdeckungen der städtischen Töchter und vor allem die in 2018 verbuchten "verlorenen Zuschüsse" an die MEZ I und II reduziert werden. Dies änderte sich über die erste Nachtragshaushaltssatzung, in der weitere Mittel in Höhe von 33,2 Mio. EUR zur Finanzierung des Umbaus des Rathauscenters eingeplant wurden.

Im Zuge weiterer kleineren Veränderungen in der Nachtragssatzung wurde das endgültige Jahresergebnis zu diesem Zeitpunkt mit 3,1 Mio. EUR taxiert. Rechnete man die übertragenen Aufwandsermächtigungen aus dem Jahresabschluss 2018 in Höhe von 7,4 Mio. EUR hinzu, gelangt man zum oben genannten fortgeschriebenen Ansatzes von -4,3 Mio. EUR.

Haushaltsvollzug

Entwicklung der Aufwendungen

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen zeigen im Vergleich zur fortgeschriebenen Haushaltsplanung eine Verschlechterung von rd. 0,2 Mio. EUR auf. Die Abweichung resultiert aus zusätzlichen Verpflichtungen bei den Pensionsrückstellungen, die den positiven Effekt aus später besetzten Stellen und unterjähriger Fluktuation bei den tariflich Beschäftigten gegenliefen.

Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen stellen sich in der Rückschau der letzten Jahre nun wieder in etwa auf dem Stand des Jahres 2017 dar, nachdem im Jahresabschluss 2018 bedingt durch im damaligen Bericht erläuterte, verschiedene Einflussfaktoren ein deutlich höheres Ergebnis zu Buche stand. Zum 31.12.2019 liegt die Abweichung zum Plan bei rd. 0,6 Mio. EUR. Dies begründet sich im Wesentlichen einerseits durch überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Beihilfe und zum anderen durch eine Erhöhung der Versorgungsaufwendungen infolge von Besoldungserhöhungen und dem (teilweise vorzeitigen) unterjährigen Eintritt von Beamten in den Ruhestand.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich im Vergleich zur fortgeschriebenen Planung um 6,1 Mio. EUR auf rd. 36,3 Mio. EUR verbessert und liegen damit auf dem Niveau des Vorjahres. Ursachen für die Verbesserung sind vor allem Minderaufwendungen bei der Instandhaltung der Infrastruktur (3,7 Mio. EUR), dem Erwerb von Vermögensgegenständen (0,2 Mio. EUR), den sonstigen Aufwendungen für Sachleistungen (0,5 Mio. EUR) und den sonstigen Dienstleistungen (3,7 Mio. EUR) sowie den Beiträgen BRW (0,3 Mio. EUR). Dem stehen Mehraufwendungen bei der Instandhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen in Höhe von 1,7 Mio. EUR und bei der Erstattung an die MEGA GmbH (0,4 Mio. EUR) gegenüber.



<u>Transferaufwendungen</u>

Die Transferaufwendungen haben mit rd. 310,4 Mio. EUR und 66,9 % den größten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen und steigen gegenüber der fortgeschriebenen Planung um 10,5 Mio. EUR, liegen jedoch 6,8 Mio. EUR unter dem Ergebnis des Vorjahres. Von den Transferaufwendungen entfällt ein Betrag von 159,2 Mio. EUR (Vorjahr 138,4 Mio. EUR) auf die allgemeine Kreisumlage, die sich damit aufgrund des Ergebnisses der Referenzperiode und zu bildende Rückstellungen um 20,8 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Umlageaufwendungen für die Gewerbesteuer und – letztmalig – den Fonds Deutsche Einheit fallen gegenüber dem Vorjahr um 9,6 Mio. EUR und 13,7 Mio. EUR mit 37,3 Mio. EUR und 30,9 Mio. EUR aufgrund des zeitlichen Versatzes von Ertrag und Einzahlung geringer aus. Die Krankenhausumlage sinkt ein wenig auf 0,6 Mio. EUR.

Einsparungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR gegenüber der fortgeschriebenen Planung (20,1 Mio. EUR) ergeben sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen an übrige Bereiche sowie den Aufwendungen an Zuweisungen an private Unternehmen. Weitere Einsparungen können im Bereich der Jugendhilfe bei Personen außerhalb von Einrichtungen (rd. 0,4 Mio. EUR) festgestellt werden. Dem stehen Aufwendungen für Zuweisungen an die MVV in Höhe von 0,5 Mio. EUR gegenüber, wobei es sich um Verlustausgleiche handelt, die über die MVV an ihre Töchter weitergeleitet werden. Der Verlustausgleich an die Kulturwerke GmbH beträgt 2,5 Mio. EUR und liegt 0,2 Mio. EUR über der fortgeschriebenen Planung.

Sonstige Aufwendungen

Verschlechterungen haben sich bei den sonstigen Aufwendungen in Höhe von 39,7 Mio. EUR ergeben. Ursache hierfür ist eine Erhöhung der periodenfremden ordentlichen Aufwendungen für die Bildung einer Rückstellung vor dem Hintergrund einer Rückzahlung von Gewerbesteuererträgen für die Jahre 2013 bis 2018 in Höhe von 39 Mio. EUR nach erfolgter Betriebsprüfung. Die Bescheide sind noch nicht eingegangen, werden aber im Laufe des Jahres vorliegen.

Einer Verbesserung bei der Rückdeckung der Beamtenpensionen in Höhe von 1,9 Mio. EUR stehen darüber hinaus nicht planbare Werteveränderungen in Höhe von 3,5 Mio. EUR bei Abgängen des Anlagevermögens gegenüber.

Finanzergebnis

Das positive Finanzergebnis in Höhe von rd. 3,5 Mio. EUR ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Finanzerträge in Höhe von 5,4 Mio. EUR, insbesondere aus Anlagen in Schuldscheindarlehen, und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR. Die Finanzaufwendungen beinhalten mit 1,4 Mio. EUR im Wesentlichen die Erstattungszinsen Gewerbesteuer. Die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute betragen 0,5 Mio. EUR.

Entwicklung der Erträge

<u>Gewerbesteuer</u>

Die Gewerbesteuer ist nach wie vor die wichtigste Steuer und die wichtigste Ertragsquelle der Stadt Monheim am Rhein. Die Einnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr (299,4 Mio. EUR) auf 304,1 Mio. EUR gesteigert.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von rd. 60,2 Mio. EUR liegen um 10,0 Mio. EUR über dem Wert der fortgeschriebenen Planung (50,2 Mio. EUR). Ursache dafür sind vor allem die Allgemeinen Umlagen vom Land in Form der Erträge aus dem Einheitslastenänderungsgesetz für das Jahr 2019, die sich gegenüber der Planung erhöht haben und zu einem späteren Zeitpunkt (im Jahr 2021) zahlungswirksam werden. Hinzu kommen 2,5 Mio. EUR zusätzliche Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen vom



Land sowie um 1,1 Mio. EUR höhere Erträge für Zuweisungen aus laufenden Zwecken vom Land.

Sonstige Transfererträge

Bei den Sonstigen Transfererträgen handelt es sich um Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Diese haben sich gegenüber der Planung (0,5 Mio. EUR) um 0,3 Mio. EUR auf 0,8 Mio. EUR verbessert. Diese Verbesserung ist auf übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete (0,3 Mio. EUR) zurückzuführen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Einen weiteren wertmäßig bedeutsamen Posten stellen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte mit einem Ergebnis von 22,8 Mio. EUR dar, die sich auf dem Niveau der fortgeschriebenen Planung bewegen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen mit 1,9 Mio. EUR um 0,2 Mio. EUR über dem fortgeschriebenen Planansatz. Die Verbesserung ist vor allem auf geringfügig höhere sonstige privatrechtlichen Leistungsentgelte und Mieten und Pachten zurückzuführen.

Kostenerstattung und Kostenumlagen

Höhere Erträge sind auch bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 0,9 Mio. EUR festzustellen. Diese resultieren im Wesentlichen zum einen aus höheren Kostenerstattungen vom Land (0,4 Mio. EUR) sowie aus Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Bereichen (0,7 Mio. EUR), während es bei ein paar kleineren Positionen zu Verschlechterungen kam.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Abweichung bei den sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 5,8 Mio. EUR (fortgeschriebene Planung 19,4 Mio. EUR, Ergebnis 25,2 Mio. EUR) ist im Wesentlichen durch periodenfremde ordentliche Erträge in Höhe von 2 Mio. EUR begründet. Bei Letzteren handelt es sich vor allem um die Verbuchung von in Vorjahren entstandenen Erträgen, deren Zahlungseingang erst im Jahr 2019 erfolgte. Hinzu kamen nicht geplante Erträge aus der Auflösung von diversen Rückstellungen (3,6 Mio. EUR).

Aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen handelt es sich um erbrachte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Reparatur eigener Anlagen entstanden sind. Solche sind schlecht planbar und wurden in Höhe von 0,9 Mio. EUR erbracht worden. Sie können über mehrere Haushaltsjahre genutzt werden und werden über den Zeitraum ihrer Nutzung abgeschrieben.

Der positive Abschluss gegenüber der Planung führte im Ergebnis zu einer entsprechenden Erhöhung des Eigenkapitals.



4. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige Planung 2020 bis 2024 auf einen Blick

Ergebnisplanung: Ermittlung des Gesamtergebnisses

	Ansatz 2020	Haushalt 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Summe ordentliche Erträge	450.823.020	354.610.010	364.599.030	371.059.930	377.217.430
./. Summe ordentliche Aufwendungen	462.624.550	366.386.430	358.949.910	369.001.510	376.924.750
Ordentliches Ergebnis	-11.801.530	-11.776.420	5.649.120	2.058.420	292.680
Finanzergebnis	1.667.000	1.667.000	1.167.000	667.000	167.000
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-10.134.530	-10.109.420	6.816.120	2.725.420	459.680
Außerordentliches Ergebnis	-2.000.000	10.350.000	0	0	0
Jahresergebnis	-12.134.530	240.580	6.816.120	2.725.420	459.680
Finanz	planung: Ermit	tlung des Ges	amtergebniss	es	
Summe Auszahlungen	453.916.050	362.025.980	341.926.110	351.964.560	359.986.510
./. Summe Einzahlungen	479.306.370	395.159.760	356.098.780	362.109.680	367.817.180
Saldo laufende Verwaltungs- tätigkeit	25.390.320	33.133.780	14.172.670	10.145.120	7.830.670
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	150.972.250	135.586.800	102.354.000	102.759.500	64.290.500
./. Summe Einzahlungen Investitionen	7.375.050	170.443.550	46.074.250	15.099.250	7.599.050
Saldo Investitionstätigkeit	-143.597.200	34.856.750	-56.279.750	-87.660.250	-56.691.450
Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag	-118.206.880	67.990.530	-42.107.080	-77.515.130	-48.860.780
Zuzüglich Aufnahme und Rück- flüsse von Darlehen	615.000	0	42.600.000	78.500.000	50.000.000
abzüglich Tilgung und Gewäh- rung von Darlehen	1.026.000	1.026.000	1.026.000	1.026.000	1.026.000
Bestandsänderung eigene Finanzmittel	-118.617.880	66.964.530	-533.080	-41.130	113.220



5. Jahresergebnis und Eigenkapital

Seit der ersten Senkung des Hebesatzes der Gewerbesteuer im Jahr 2012 ist das Eigenkapital der Stadt Monheim am Rhein aufgrund der positiven Jahresergebnisse stark gestiegen. Die Jahresergebnisse haben sich wie folgt entwickelt bzw. mit folgender weiteren Entwicklung wird gerechnet:

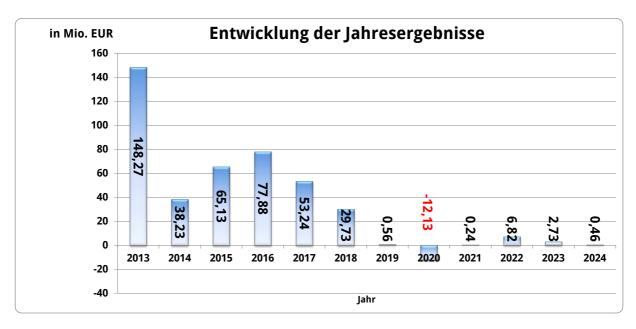
2013	148,3	Mio. EUR
2014	38,5	Mio. EUR
2015	65,1	Mio. EUR
2016	77,9	Mio. EUR
2017	53,2	Mio. EUR
2018	29,7	Mio. EUR
2019	0,6	Mio. EUR
2020 (Ansatz 2.NT)	-12,3	Mio. EUR
2021 (Ansatz)	0,2	Mio. EUR
2022 (Plan)	6,8	Mio. EUR
2023 (Plan)	2,7	Mio. EUR
2024 (Plan)	0,5	Mio. EUR

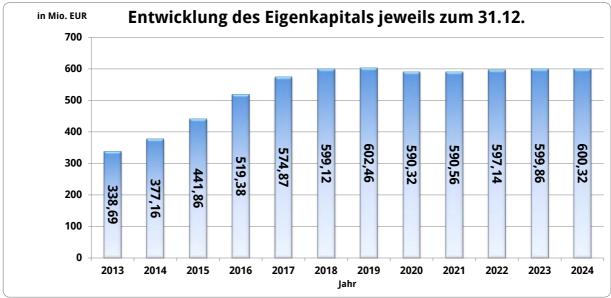
Der Stand des Eigenkapitals betrug zum Stichtag 31.12.2019 602,5 Mio. EUR, was einer Eigenkapitalquote von 62,1 % entspricht. Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2019 in Höhe von 0,6 Mio. EUR, der Ausgleichsrücklage in Höhe von 199,7 Mio. EUR und der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 402,2 Mio. EUR.

Nach dem Beschluss des Rates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 wird die Ausgleichsrücklage aufgrund der für diesen Abschluss erstmals geltenden Möglichkeit, den kompletten Überschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen einen Bestand in Höhe von 200,3 Mio. EUR aufweisen.

Für das Jahr 2020 wird derzeit von einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 12,1 Mio. EUR ausgegangen. Dieses basiert zum einen auf die im ersten Nachtragshaushalt 2020 etatisierten Aufwandsmittel in Höhe von 10 Mio. EUR zur Stützung der Monheimer Firmenwelt in der Covid-19-Pandemie und die mit der Pandemie einhergehenden Herabsetzung der Gewerbesteuererträge in Höhe von 30 Mio. EUR. Zum anderen wurde im zweiten Nachtragshaushalt 2020 ein sogenannter ,Verlorener Zuschuss' an die Baumberger Einkaufszentrum GmbH in Höhe von 106 Mio. EUR beschlossen. Dieser liegt zwar unterhalb der von Bund und Land gewährten Erstattungsleistungen zur Kompensation der coronabedingten Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 124,3 Mio. EUR, führt aber zusammen mit den Mindererträgen und zusätzlichen Aufwendungen aus dem ersten Nachtrag zu einer Unterdeckung.







6. Investitionsmaßnahmen und Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

6.1 Allgemeines zur Finanzierung

Einzahlungen und Auszahlungen bei den investiven Maßnahmen sind nicht ergebniswirksam. Somit sind die Einzahlungen und Auszahlungen auch nicht in der Ergebnisplanung zu finden. Dort wird später die Abschreibung der neuen Anlagegüter als Aufwand und die Auflösung der Sonderposten bei Fremdfinanzierung als Ertrag veranschlagt.

Die Maßnahmenwerte selbst erscheinen lediglich in der Finanzplanung.



Der Teilfinanzplan B hat ein **Gesamtvolumen von 136,6 Mio. EUR** einschließlich der Auszahlungen für Maßnahmen, die aufgrund ihrer Veranschlagung als Aufwand für Festwerte und Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auch dem Ergebnishaushalt zugeordnet sind. Darin enthalten sind auch die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, also die verbliebenen Tilgungen für das PPP-Geschäft.

Die Investitionen des Teilfinanzplan B haben ein Gesamtvolumen von 135,6 Mio. EUR (Auszahlungen für Investitionstätigkeit inklusive GWG und Festwerte, ohne Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit).

Diesen stehen Einzahlungen u.a. aus

-	den Pauschalen des Landes NRW	1,7 Mio. EUR
-	weitere Zuwendungen von Bund und Land	11,6 Mio. EUR
-	der Veräußerung von Anlagevermögen	1,0 Mio. EUR
-	Rückflüssen von Ausleihungen	0,0 Mio. EUR
-	Beiträgen nach KAG/ BauGB	4,1 Mio. EUR
-	sonstige Investitionseinzahlungen	151,0 Mio. EUR

von insgesamt 170,4 Mio. EUR gegenüber.

Daraus folgt eine Überdeckung aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan B) in Höhe von 34,8 Mio. EUR.

Dass diese Überdeckung in dieser Höhe ausgewiesen werden kann, liegt an den oben genannten sonstigen Investitionseinzahlungen, die in vollem Umfang einer Entnahme von liquiden Finanzanlagemitteln entspricht. Dieser Betrag wäre damit aufgezehrt.

Eine Kreditaufnahme ist im Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen. Bei den Finanzierungstätigkeiten ist lediglich die Tilgung für das kreditähnliche Rechtsgeschäft aus dem PPP-Vertrag in Höhe von 1,0 Mio. EUR vorgesehen. Der Bestand reduziert sich damit auf rund 3,7 Mio. EUR.

Neben dem im Gesamtfinanzplan ausgewiesenen Bestand (-66,0 Mio. EUR zum 31.12.2020) an liquiden Mitteln verfügt die Stadt Monheim am Rhein über einen Bestand an **Finanzanlagen**, der in der Bilanz abgebildet wird.

Der Gesamtbestand an Finanzanlagen beträgt zum Jahresende 2020 voraussichtlich 214,2 Mio. EUR (Vorjahr 144,9 Mio. EUR). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schuldscheindarlehen	40,0 Mio. EUR
EU-Ausschreibung Los 1	25,0 Mio. EUR
EU-Ausschreibung Los 2	20,0 Mio. EUR
Sonstige Ausleihungen	129,2 Mio. EUR



6.2 Die wichtigsten Investitionen auf einen Blick

Produkt	Maßnahme	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
01.10.00	IT-Ausstattung	1.956.000	1.480.000	1.050.000
01.10.00	Monheim 4.0	6.015.000	6.380.000	4.215.000
01.13.00	Grunderwerb	10.000.000	0	10.900.000
	Einrichtungen für alle Bereiche	120.000	200.000	200.000
	Neu- / Umbau Feuerwache	5.000.000	1.000.000	0
	Neubau von Kindergärten	2.500.000	6.400.000	12.060.000
	Umbau Sojus 7	3.000.000	6.550.000	0
	Schelmenturm	850.000	0	0
01.14.00	Funktionsgebäude Rheinstadion	0	0	1.513.000
01.14.00	MoKi-Zentrum Heinestraße	0	3.000.000	0
	Übungshalle Frohnstraße	200.000	1.800.000	0
	Schulen	12.087.500	29.820.000	42.500.000
	Feuerwehrgerätehaus Baumberg	250.000	250.000	1.800.000
	Sonstiges	98.000	2.860.000	910.000
01.18.00	Maschinen und Fuhrpark	935.000	929.000	600.000
02.15.00 02.17.00	Ausrüstung und Fahrzeuge	1.854.500	946.000	601.000
PB 03	Medienkonzept	407.000	330.000	2.086.600
PB 03	Einrichtungsgegenstände	412.400	338.300	749.700
	Kunst und Kunstgegenstände	1.210.000	0	0
PB 04	Einrichtungsgegenstände	206.000	699.000	78.500
P D 04	Inneneinrichtung Kunsthaus	0	350.000	0
	Musikinstrumente	153.000	62.000	6.000
	Einrichtung Kita Europaallee	0	275.000	0
PB 06	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	136.500	128.000	48.500
08.01.00	Sport	2.892.500	2.475.500	1.775.000
11.02.00	Unterflurglascontainer	200.000	200.000	100.000
11.03.00	Kanalbaumaßnahmen	11.971.000	12.460.000	6.985.000
12.01.00	Straßenbaumaßnahmen	12.755.000	27.880.600	18.988.000
13.01.06	Spielplätze	745.000	1.429.000	1.405.000
13.04.00	Deichverstärkung	5.000.000	1.500.000	1.500.000
15.01.00	Umsetzung Tourismuskonzept	370.000	310.000	330.000
16.01.00	Finanzanlagen	22.436.000	25.253.000	15.709.000
alle	Vermögensgegenstände (GWG)	1.183.600	2.217.450	5.136.300
	Insgesamt	104.944.000	137.522.850	131.246.600



6.3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 61,25 Mio. EUR vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen erlauben der Verwaltung, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren einzugehen. Sie werden oftmals verwendet, um Gesamtvergaben zu ermöglichen.

Der oben genannte Wert resultiert vor allem aus Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung in Höhe von 23 Mio. EUR, die sich auf die Peter-Ustinov-Gesamtschule (11,5 Mio. EUR), den Neubau der Grundschule Im Pfingsterfeld (4,9 Mio. EUR) und die Armin-Maiwald-Schule (6,6 Mio. EUR) verteilen.

Für den Bau von Straßen werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 18,4 Mio. EUR, verteilt auf die Opladener Straße (3,0 Mio. EUR), das Verpflechtungsband Rosengarten (4,2 Mio. EUR), Im Pfingsterfeld (2,5 Mio. EUR), Gartzenweg/Vereinsstraße (2,5 Mio. EUR), Rheinuferstraße (1,0 Mio. EUR), Alfred-Nobel-Straße (1,7 Mio. EUR) und Geschwister-Scholl-Straße (3,5 Mio. EUR) veranschlagt.

Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen für Kanalbauten (Schumann/Schubert/ Haydnstraße 0,5 Mio. EUR / Verpflechtungsband Rosengarten 1,1 Mio. EUR / Pfingsterfeld 3,9 Mio. EUR), Creative Campus (1,2 Mio. EUR), dem Haus der Hilfsorganisationen (9,4 Mio. EUR) sowie einige kleinere Maßnahmen, die sich zusammen auf rund 1,3 Mio. EUR addieren.

Auf die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen in den Anlagen zum Haushaltsplan wird verwiesen.

6.4 Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsaufwand wird eingesetzt, um die Substanz oder die Verwendungs- oder Nutzungsmöglichkeit eines Vermögensgegenstandes bzw. Wirtschaftsguts zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie fallen unter die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sofern es sich nicht um nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt.

Der Erhaltungsaufwand umfasst die Aufwendungen, die zur Erhaltung (Instandhaltungsaufwand) oder Wiederherstellung (Instandsetzungsaufwand) der Substanz oder der Verwendungs- oder Nutzungsmöglichkeit eines Vermögensgegenstandes / Wirtschaftsguts dienen.

Die Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwendungen belaufen sich auf rd. 8,6 Mio. EUR und machen 25,2 % der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aus. Sie umfassen sowohl die Instandhaltung von Grundstücken, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Infrastruktur als auch die Unterhaltung von KFZ, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen. 1,2 Mio. EUR davon fließen in die Gebäude im Rahmen des PPP-Projektes.



7. Saldo aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird ermittelt, indem von den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit subtrahiert werden.

Nur wenn ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit vorliegt, werden Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden.

Der üblicherweise negative Saldo aus Investitionstätigkeit muss aus den Überschüssen des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit finanziert werden. Damit hängt die jährliche Investitionsfähigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde ab.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist für das Jahr 2021 trotz des hohen Investitionsvolumens einen positiven Wert von 34,9 Mio. EUR aus, der durch den positiven Saldo aus Verwaltungstätigkeit (33,1 Mio. EUR) zu einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 67,9 Mio. EUR führt. Darüber hinaus kann aus dem positiven Saldo auch noch die notwendige Tilgung (1,0 Mio. EUR) für das PPP-Darlehen getragen werden, ohne dass es zu einem Abbau der liquiden Mittel kommt.

Wie oben bereits dargestellt, ist dies allerdings nur möglich durch die Inanspruchnahme von Finanzanlagen in Höhe von 151 Mio. EUR. Um diesen Betrag werden die angelegten Mittel aus den Überschüssen der Vorjahre abgebaut.

Auch in den Folgejahren wird kräftig weiter investiert, mit absteigender Tendenz. Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt in den Folgejahren 56,3 Mio. EUR (2022), 87,7 Mio. EUR (2023) und 56,7 Mio. EUR (2027).

Zur Teilkompensation ist weiterhin ein positiver Saldo aus Verwaltungstätigkeit vorhanden, ebenfalls mit fallender Tendenz und bei weitem nicht ausreichend dotiert. Er beträgt in den Folgejahren 14,1 Mio. EUR (2022), 10,1 Mio. EUR (2023) und 7,8 Mio. EUR (2024). Hinzu kommt die Finanzierungsnotwendigkeit der Tilgungsleistungen aus dem PPP-Darlehen in Höhe von 1,0 Mio. EUR pro Jahr.

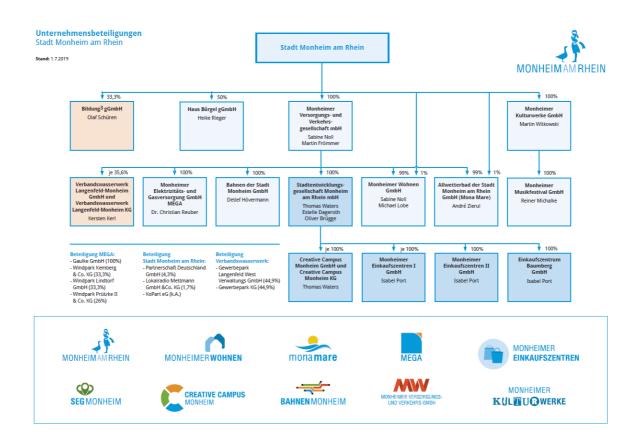
Der Finanzplan ist so aufgebaut, dass im Jahr 2022 die restlichen Finanzanlagen in Höhe von 37,5 Mio. EUR aufzubrauchen sind. Darüber hinaus ist eine Finanzierung über Kassenkredite in Höhe von 42,6 Mio. EUR vorgesehen. Ab dem Jahr 2023 ist die Aufnahme von Krediten für Investitionen in die Planung aufgenommen worden. 78,5 Mio. EUR im Jahr 2023 und 50 Mio. EUR in 2024.

Die tatsächliche Kreditaufnahme für Investitionen in den Folgejahren ist abhängig von den zwischenzeitlichen Jahresergebnissen und den damit verbundenen tatsächlichen Steuereinnahmen sowie vom Mittelabfluss der jeweiligen Investitionsmaßnahmen.



8. Städtische Gesellschaften

8.1 Überblick über die städtischen Gesellschaften



8.2 Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung

Die Verlustabdeckung der MVV und ihrer Tochter- und Enkelgesellschaften sowie der Kulturwerke GmbH wird im laufenden Jahr 2020 voraussichtlich insgesamt 11,0 Mio. EUR betragen. Für das Jahr 2021 wird mit einem notwendigen Ausgleich in Höhe von insgesamt 14,3 Mio. EUR für den MVV-Konzern gerechnet. Die verringert erhöht sich für die Folgejahre auf durchschnittlich 10,0 Mio. EUR. Diese Beträge sind vor allem dem Umbau des Mona Mare und dem Leistungsausbau der BSM geschuldet. Für die Kulturwerke GmbH ist für das Jahr 2021 mit einer Verlustabdeckung in Höhe von 3,9 Mio. EUR zu rechnen, gleichlautend in den folgenden Jahren.

Die AWB GmbH erhält nach wie vor im Rahmen eines Betrauungsaktes einen jährlichen Ausgleich in Höhe von 1,2 Mio. EUR.

Die Zuweisung an die BSM GmbH beträgt 3,1 Mio. EUR für das Jahr 2021, in den Folgejahren durchschnittlich jeweils 3,15 Mio. EUR. Grund hierfür ist der kostenlose ÖPNV sowie zusätzliche Zahlungen an die Rheinbahn aufgrund der Ausweitungen im Fahrplan.



Für die Kulturwerke GmbH ist über die bisher bereitgestellten Eigenkapitalaufstockungen im Jahr 2019 in Höhe von 11,5 Mio. EUR eine weitere Kapitalzuführung in Höhe von 7,1 Mio. EUR in 2020 vorgesehen.

Mit Beschluss vom 21.06.2016 hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossen, der Monheimer Wohnen GmbH insgesamt 29,0 Mio. EUR Eigenkapitalausstattung entsprechend dem Wirtschaftsplan zur Verfügung zu stellen, damit die Monheimer Wohnen GmbH mit den beiden Bauvorhaben im Quartier "Unter den Linden" und "Sophie-Scholl-Quartier" wirtschaftlich stabil aufgestellt werden kann.

Die Eigenkapitalquote liegt laut dem zur Gründung vorgelegten Wirtschaftsplan bei etwa 48 %. Dies entspricht der üblichen Eigenkapital-Quote städtischer Wohnungsbaugesellschaften. Die Eigenkapital-Quote von Wohnungsbaugesellschaften beträgt im Branchendurchschnitt etwas mehr als 30 %. Für eine neu zu gründende Gesellschaft mit vorerst geringer Anzahl an Wohnungen ist eine EK-Quote von ca. 50 % erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll. Davon sollten bis zu 10 % als liquide Mittel vorgehalten werden, die nicht in der Investition gebunden sind.

Ein Teil des notwendigen Eigenkapitals für die Umsetzung der beiden geplanten Bauvorhaben wurde im Laufe des Jahres durch das Einbringen der städtischen Projektgrundstücke in die Monheimer Wohnen GmbH per Sacheinlage bereitgestellt.

Im hier vorliegenden Haushaltsplan wird die bereits genehmigte Eigenkapitalaufstockung in Höhe von 29,0 Mio. EUR fortgeschrieben. Die Einzahlung ist dementsprechend erforderlich, da zum Zeitpunkt des Erlasses des Förderbescheides der KfW-Bank (geförderter Wohnraum), jedoch spätestens bei Inanspruchnahme der Fördermittel, die dem Förderbescheid zugrundeliegende Eigenkapitalquote sowie die Erhöhung der Kapitalrücklage nachgewiesen werden muss.

Zusätzlich ist für das beschlossene Investitionsvorhaben "Europaallee" mit 31 Wohneinheiten und einer Kita mit einem Invest von 15 Mio. EUR, dem Invest in Höhe von 1,0 Mio. EUR für den erfolgten Ankauf eines Wohnhauses mit 11 Wohneinheiten und dem Invest für den Ankauf des Grundstücks "Auf dem Maiskamp" eine 20 %-ige Eigenkapitalausstattung durch die Stadt erforderlich, um die Projektfinanzierung durch die Aufnahme von Krediten sicherstellen zu können. Hieraus ergab sich in Summe eine weitere Eigenkapitalaufstockung in Höhe von 3,45 Mio. EUR, die im Jahr 2020 vorgesehen war.

Darüber hinaus sind Eigenkapitalaufstockungen in Höhe von 7,0 Mio. EUR vorgesehen, damit die betroffenen städtischen Töchter ihre Vorhaben finanzieren können. 3,2 Mio. EUR gehen an die SEG für weitere Stadtentwicklungsvorhaben, 1,2 Mio. EUR an die CCM GmbH zum Bau eines Parkhauses sowie 2,6 Mio. EUR an die MEGA für weitere renditeträchtige Investitionen. Als neue Gesellschaft wird im Jahr 2021 die Monheimer Gesundheitscampus GmbH als medizinische Versorgungsgesellschaft hinzukommen. Neben dem Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR erfolgt eine Kapitalaufstockung zum Ankauf von Kassenarztsitzen in Höhe von 900.000 EUR.

8.3 Sonstige mittelbare und unmittelbare Beteiligungen sowie interkommunale Zusammenarbeit

Zu den sonstigen Beteiligungen sowie zu den Beteiligungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gehören folgende Gesellschaften:

- Partnerschaft Deutschland GmbH (4,3 %)
- Lokalradio Mettmann GmbH & Co. KG (1,7 %)



- KoPart eG (k.A.)
- Zweckverband Erziehungsberatung Langenfeld-Monheim
 Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
 Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

